

---

**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** Dienstag, 5. Januar 2016 11:19

**An:** ELDORADO-Kopfstelle D4 (Bergedorf)

**Betreff:** Verträge von öffentlichem Interesse\_Vertrag Spiekermarkt

Absender: Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, [REDACTED]

Urheber: Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, [REDACTED]

HmbgTG-Stichwort: §3 Abs. 2, Nr. 1

Viele Grüße

[REDACTED]

Bezirksamt Bergedorf  
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung  
Bebauungsplanung  
Wentorfer Straße 38a  
21029 Hamburg  
[REDACTED]

Homepage: Stadtplanung in Bergedorf: <http://www.hamburg.de/bergedorf/stadtplanung>  
Internet: Bebauungspläne online suchen: <http://www.hamburg.de/planportal/>



Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Bergedorf

Städtebaulicher Vertrag zum Nahversorgungszentrum Spiekemarkt in Kirchwerder

Zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Bergedorf  
vertreten durch  
Wentorfer Straße 38  
21029 Hamburg

nachstehend Bezirksamt genannt

Grundstücksgesellschaft Süderauerweg  
GmbH & Co. KG

und der

nachstehend Eigentümerin genannt.

Parteller

Eigentümerin (1 Ausf)  
Bezirksamt Bergedorf  
Bezirksamt Bergedorf  
Bezirksamt Bergedorf  
Bezirksamt Bergedorf  
Bezirksamt Bergedorf  
Bezirksamt Bergedorf

### Vorbemerkung

Der Vertrag betrifft die städtebauliche Entwicklung des Grundstücks Süderquaiweg 101 (Flurstücke 9861, 9823, 10216, 10215, 10217, 10341 der Gemarkung Kirchwerder nachstehend kurz "Grundstück" oder "Planungsbereich" (vgl. Anlage 1) genannt). Auf dem Grundstück befindet sich die Kampis Brotfabrik. Die alten Gebäude waren zum Zeitpunkt des Vertragschlusses bereits abgebrochen. Die Grundstücksgeellschaft Süderquaiweg [REDACTED] GmbH & Co. KG ist Eigentümer des Planungsbereichs.

Die Eigentümerin beabsichtigt auf dem o.g. Grundstück Einrichtungen der Nahversorgung sowie Wohnungen anzusiedeln. Für einen Lebensmittelmarkt mit 1700 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche (ohne Backshop), abgetrennter Lagerhalle und einem angrenzenden Wohnturm (Umbau des ehemaligen Mehrfamilienhauses) liegen bereits Baugenehmigungen vor. Der Lebensmittelmarkt hat im Herbst 2014 eröffnet. Für die Lagerhalle wurde ein Antrag auf Nutzungsaufnahme in Einzelhandel (Drogenmarkt) gestellt.

Daneben sind als weitere Nutzungen vorgesehen eine Filiale der Vierländer Volksbank (Gebäude 2, auf einem benachbarten Grundstück außerhalb des Planungsbereichs (vgl. Anlage 2), eine Apotheke, Dienstleistungsräume, weiterer Einzelhandel und Wohnungen Gebäude 3 bis 6, vgl. Anlage 2). Das Gebäude 2 ist bereits genehmigt (BAuBZ, [REDACTED] 2014). Das Gebäude 6 ist als optional anzusehen (vgl. § 3).

Die Entwicklung aller auf dem Grundstück vorgesehenen Gebäude und Nutzungen wird im Folgenden „Planung“ genannt.

Um eine der besonderen Lage in den Vier- und Marschlanden angemessene Gesamtentwicklung des Standortes zu gewährleisten, hat der Eigentümer des Grundstücks gemeinsam mit dem Bezirksamt ein einstufiges, städtebaulich-freiraumplanerisches Workshoptreffen mit vier eingesetzten Teilnehmern durchgeführt. Die Jury hat sich am 16.04.2014 für den Entwurf von Schaltraum Architekten entschieden. Dem Stadtentwicklungsausschuss Bergedorf wurde der Entwurf am 17.05.2014 zur Kenntnis gegeben. Einen Überarbeiteten Entwurf (Planungsstand: 13. August 2014) stellt dieser Entwurf die Grundlage für die weitere Entwicklung des Nahversorgungszentrums dar.

Mit diesem Vertrag vereinbaren die Eigentümerin und das Bezirksamt, sich bei der Realisierung der Sanierung an das überarbeitete Ergebnis des Workshopverfahrens zu binden.

§ 1 Geographie des Vordasees

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Entwicklung von Einrichtungen der Nahversorgung in Kirchwerder mit einem Lebensmittelmarkt, einem Wohnturm sowie weiteren Nutzungen und Außenanlagen (vgl. § 3 Beschreibung der Planung).
  - (2) Das Vertragsgebeit umfasst die Flurstücke 9961, 9923, 10215, 10217 und 10341 der Gemeinde Kirchwerder, vgl. Anlage 1.
  - (3) Der städtebauliche Vertrag ersetzt nicht die darüber hinaus nach gesetzlichen Bestimmungen durch die Eigentümerin zu beantragenden notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen.
  - (4) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG), und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein. Für durch die Veröffentlichung eines Betriebs- oder Geschäftsgemeinschaftsbeiträgen bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach dem HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## § 2 Bestandteile und Anlagen des Vertrages

Rechtlich verbindliche Bestandteile des Vertrages sind

- der Lageplan mit den Grenzen des Planungsbereichs (Anlage 1)
- der städtebauliche Entwurf, bestehend aus
  - dem Lageplan mit städtebaulichen Vorgaben, ohne Maßstab (Anlage 2)
  - den Gestaltungselementen für die Gebäude auf Basis des Wettbewerbsergebnisses (Anlage 3)
  - dem Freiflächenkonzept und Pflanzplan gemäß Ergänzungsbeschied Nummer 3 vom 12. Juni 2015 zum Baugenehmigungsbeschied BWBZ/02358/2011 (Anlage 4)
- der Sortimentsliste für Bergedorf (Auszug aus: Einzelhandels- und Zentrenkonzept Bezirk Hamburg-Bergedorf 2010) (Anlage 5)
- die Hamburger Leitlinien für den Einzelhandel vom Mai 2014 (Anlage 6)
- die gutachterliche Stellungnahme der GfK GmbH vom 16.12.2014 (Anlage 7)

## § 3 Beschreibung der Planung

Die Planung betrifft die Entwicklung eines Nahversorgungszentrums in Kirchwerder. Es besteht aus sechs Baukörpern, die in linearer Anordnung in Anlehnung an die umgebenden linearen Strukturen der Vier- und Marschlande um eine freie Fläche angeordnet sind. Die Freifläche bietet einerseits Raum für die notwendigen Stellplätze und andererseits die Möglichkeit, auf ihr einen Weihnemarkt stattfinden zu lassen.

Die beiden vorderen dreigeschossigen, nahe dem Süderquerweg gelegenen Gebäude bilden eine Torsituation und stellen den Eingangsbereich in das Nahversorgungszentrum dar. Dahinter befindet sich auf der westlichen Seite ein eingeschossiger Lebensmittelmarkt mit angeschlossener Lagerhalle. Nördlich des Lebensmittelmarkts wird das ehemalige Mehrfamilienhaus in einem Wohnhafen umgebaut. Die östliche Bebauung besteht aus drei dreigeschossigen Baukörpern, deren (im 1. und 2. OG) abgeschrägte Fassaden städtebaulich einen Boulevard-Charakter vermitteln sollen. Hierbei erhält das dritte Geschoss durch die Anordnung von Loggias und Dachterrassen nach Osten hin keine durchgehende Höhenlinie, so dass es aufgelockert wirkt und mit der Bestandsbebauung „Am Südzbrack“ korrespondiert.

Für den Abschluss der geplanten Bebauung besteht auf der südlichen Fläche grundsätzlich die Option für eine weitere Bebauung. Diese soll nicht vor dem 30.06.2019 erfolgen. Die Nutzung und Größe dieses Gebäudes ist vor Inanspruchnahme der Bebauungsoption zwischen Bezirk und Eigentümern einvernehmlich abzustimmen. Eine wohnbauliche Nutzung im weiteren Sinn kann auch früher, nicht jedoch vor der Fertigstellung der Gebäude 3-5 erfolgen. Die Fläche wird zunächst als Freifläche genutzt (siehe § 4 Absatz 5).

Die Freiflächengestaltung des Innenbereichs ist ein wesentlicher Bestandteil des Wettbewerbsentwurfs. Sie fügt sich in ihrer parkähnlichen Anordnung und den integrierten Stellplatzhäuschen in das Nahversorgungszentrum und die Umgebung ein.

## § 4 Anforderungen an die Planung

(1) Die bau- und planungsrechtliche Zulässigkeit der Planung beurteilt sich nach § 34 BauGB und - dieses Baurecht einschränkend - nach den Bestimmungen dieses Vertrags. Die Eigentümerin verpflichtet sich zur Realisierung des Entwurfs entsprechend der Anlagen 2 bis 7 bzw. nach den Regelungen dieses Vertrages (ohne das Gebäude 2 gemäß Anlage 2).

(2) Die Planung umfasst den Bau eines Nahversorgungszentrums (vgl. § 3). Gemäß Planungsbereich besteht dieses Zentrum aus insgesamt 5 Gebäuden (siehe Anlage 2). Das Gebäude 1 umfasst den Bereich am 21.01.2013 genehmigten Lebensmittelmarkt einschließlich Lagerfläche (B/NBZ/02358/2011 zuletzt geändert am 10. Juni 2014) und den Wohnraum (B/NBZ/XXXXX/2011, Genehmigung vom 21.11.2012 zuletzt geändert am 19. August 2014). Als weitere Nutzungen sind in den Gebäuden 3 bis 5 eine Apotheke, Dienstleistungen im begrenzten Umfang ergänzender Einzelhandel (siehe Absatz 6), weitere Wohnungen sowie optional ein weiterer Baukörper (Gebäude 6) als südlicher Abschluss der Bebauung vorgesehen. Das außerhalb des Planungsbereichs gelegene Gebäude 2 wurde bereits genehmigt (B/NBZ/XXXXX/2014).

(3) Die Gebäude 1 bis 5 sind in einer für die Vier- und Marschlände typischen Bauweise linear angeordnet. In der Mitte entsteht somit ein langer Parkplatz als mittiger Erschließungsgang. Besonderes Gestaltungselement ist der Boulevard, der durch die bewegte Kante der drei neuen Gebäude mit großformatigen Unterschriften im Erdgeschoss entsteht und Aufenthalts- und Bewegungsbereiche schafft. Zur östlich angrenzenden Wohnbebauung wird eine geschlossene, ruhige Seite mit Nebenräumen ausgebildet.

Die Gebäude 3 bis 5 dürfen mit maximal drei Vollgeschossen errichtet werden. Das dritte Vollgeschoss ist als opisches Staffageschoss zu errichten. Ein zusätzliches Staffel- oder Dachgeschoss ist ausgeschlossen. Die Gebäude dürfen eine Höhe von 13 m über umgebender vorhandener Geländeoberfläche nicht überschreiten; das Gebäude 6 darf die Höhe der Gebäude 3-5 gemäß der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung eingerichtete Bauantragsunterlagen ebenfalls nicht überschreiten. Die Abstandsflächen nach § 6 Hamburger Bauordnung (HBauO) sind einzuhalten.

(4) Der Planungsbereich darf maximal zu 80 % von baulichen Anlagen überdeckt werden; hierzu gehören insbesondere Gebäude und Stellplätze (vgl. Planungsrechtliche Anforderungen zur Baugenehmigung B/NBZ/02358/2011). Dieses entspricht einer verliegten Fläche von maximal 17.508 m<sup>2</sup>. Die insgesamt für das Gebäude 1, 3, 4 und 5 im Planungsbereich zulässige Grundfläche beträgt ca. 58/15 m<sup>2</sup> ohne das optional zu errichtende Gebäude 6 (siehe Anlage 2). Die maximale Grundfläche für das optional zu errichtende Gebäude im Süden ergibt sich aus den naturschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Nachweis eines Kinderspielplatzes) (vgl. § 4 Nummer 10).

(5) Zwischennutzungen sind auf den mit den Nummern 3 bis 5 bezeichneten Gebäudeflächen, die zum Zeitpunkt des Wirkksamwerdens des stadtbaulichen Vertrags noch nicht bebaut sind, ausgeschlossen bzw. müssen vom Bezirksamt genehmigt werden. Die südlich gelegene Fläche kann zu ihrer Befüllung (vgl. § 3, 3 Absatz) grundsätzlich eine halböffentliche Funktion als Festplatz für Veranstaltungen mit Bezug zu örtlichen Umgehung wahrnehmen.

(6) Die Einstufung der Sortimente richtet sich nach der Sortimentsliste aus dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept für den Bezirk Bergedorf aus dem Jahr 2008, welche dem Vertrag als Anlage 5 beigelegt ist, und der gutachterlichen Stellungnahme der GfK GmbH vom 16.12.2014 (Anlage 7). Die Verkaufsfläche wird entsprechend dem Bauprüfdienst 8/1997 wie folgt definiert: Die Verkaufsfläche umfasst die Fläche, die dem Verkauf dient, einschließlich der Gänge und Treppen in den Verkausräumen, der Standflächen der Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen sowie Auslage- und Ausstellungsfächern, soweit sie den Kunden zugänglich sind, und alle nicht in fest umbauten Räumen liegenden Verkaufsflächen (Freiflächen), soweit sie dauerhaft und saisonal und nicht nur kurzfristig genutzt werden. In Fällen der „Innenorientierten Lagerhaltung“ und des „Verkaufs ab Lager“ erfolgt keine Einzelbegrenzung von Lagerflächen, d.h. diese gelten auch als Verkaufsfläche.

Die Obergrenze für die Verkaufsflächen für die Gebäude 3, 4 und 5 beträgt ca. 1.200 m<sup>2</sup>. Die

Verkaufsflächen teilen sich auf in:

- Jeweils 244 m<sup>2</sup> und 416 m<sup>2</sup> für Schuhe / Bekleidung
- 105 m<sup>2</sup> Apotheke
- 84 m<sup>2</sup> Optiker
- 321 m<sup>2</sup> nicht benannt

Die Obergrenze für die Verkaufsfläche für das als Lagerhalle genutzte Gebäude beträgt ca. 710 m<sup>2</sup>.

(7) Die Eigentümerin verpflichtet sich, die äußere Gestaltung der Gebäude in Abschirmung mit dem Bezirksamt Bergedorf gemäß der Anlage 3 umzusetzen.  
Ans Nachhaltigkeitsgründen erkennt sich die Eigentümerin vorbei, die Dächer der Baukörper mit den Nummern 3 bis 5 zu begrünen.

(8) Ein Drittel der Bruttogeschossfläche der Gebäude 3 bis 5 ist als Wohnungen auszuführen. Im begünstigten Einzelfall kann davon abgewichen werden. Die Eigentümerin verpflichtet sich, 7 Wohnungen zu einer Fläche von höchstens 6,50 €/m<sup>2</sup> kalt zu vermieten. Die Verpflichtung gilt für 10 Jahre nach Fertigstellung der Wohneinheiten. Für diese Wohnungen dürfen nur unbefristete Mietverträge abgeschlossen werden, die den Regelungen über Mietsteigerungen der Förderlinie „Neubau von Mietwohnungen / 1. Förderweg“ der Investitions- und Förderbank in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

(9) Die Freiflächendestallierung im Bereich der Zufahrt zum Nahversorgungszentrum umfasst eine ca. 4 m breite, parallel zum Stadtrundweg verlaufende Fläche. Die Eigentümerin verpflichtet sich, diese Fläche mit einheimischen, niedrigwachsenden Sträuchern zu bepflanzen mit dem Ziel, einen gestalteten Eingangsbereich zu schaffen. In diesem Bereich befindet sich eine aus 4 Einzelbäumen bestehende Baumreihe, die als Ausgleichspflanzung festgesetzt wurde (gemäß Genehmigung Vm/Ba/34-13-Anbau [REDACTED]). Die vorhandenen Ausgleichspflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und bei der Durchführung von Baumarbeiten (z.B. mit Schutzzäunen) nach DIN 18 920 vor Beeinträchtigung und Beschädigung zu schützen.

Im Bereich der Stellplatzanlage umfasst die Freiflächendestallierung den mitig verlaufenden Entwässerungsgraben, die Anpflanzungen zur Gliederung der Stellplatzanlage sowie die an den für Fußgänger vorgesehenen Querungen. Die Eigentümerin verpflichtet sich, die Anpflanzung von Bäumen wie in der Anlage 4 dargestellt umzusetzen.

Auf der ebenredigen Stellplatzanlage ist nach der Baugenehmigung für den Lebensmittelmarkt (BWBZ/02356/2011) für je vier Stellplätze ein großkötiger Laubbau zu pflanzen. Die zu pflanzenden Bäumen müssen einen Stammdurchmesser von mindestens 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen. Für jeden Baum ist abweichend von der genannten Baugenehmigung eine offene Vegetationsfläche von ca. 7,00 m<sup>2</sup> anzulegen und zu begrenzen. Dies ist begründet durch die Vorgaben gemäß dem Lageplan des Workshopgewinners. Ein entsprechender Abweichungsantrag ist zu stellen.

Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die zu pflanzenden Laubbäume müssen einen Stammdurchmesser von mindestens 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen.

Eine Nutzung von Teilstücken der Stellplatzanlage für einen Wochenmarkt oder Siedlungsveranstaltungen ist möglich. Entsprechende Genehmigungen sind bei der zuständigen Stelle beim Bezirksamt Bergedorf einzuholen.

(10) Die Eigentümerin verpflichtet sich, auf dem städtischen Gründstücksbereich (vgl. § 3, 3. Absatz) eine sich aus den naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Anforderungen ergebende Freifläche vorzuhalten, die mit einem Regenrückhaltebecken von ca. 600 cbm der Rückhaltung von Niederschlagswasser dient. Parallel zur Neesan befindet sich in einer Breite von 5 m in als Ausgleichsmaßnahme angepflanzter Gehölzstreifen (10 Laubbäume mit Strauchern). Hierbei ist der Kronen- bzw. Wurzelraum der Bäume unbedingt zu erhalten. Zum Schutz der Gehölze ist ein Mindestabstand von 3 m zwischen Gehölzstreifen und Regenrückhaltebecken von jeglichen

Bodenveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen etc.) auszunehmen. Die vorhandenen Ausgleichsfinanzierungen sind auf Dauer zu erhalten und bei der Durchführung von Baumaßnahmen (z.B. mit Schutzzäunen) nach DIN 18 920 vor Beeinträchtigung und Beschädigung zu schützen.

(11) Die Haupterschließung des Planungsbereiches soll über eine Zu- und Abfahrt vom Süderquerweg erfolgen. Die zur Straße auf dem Sülzbrack gelegene Nebenzufahrt ist mit einer automatischen, über Zeitschaltuhr gesteuerten Schrankenanlage zu betreiben. Von 22:00 bis 06:00 Uhr ist die Schranke geschlossen zu halten.

(12) Im Rahmen der Baugenehmigung für die drei därflichen Baukörper 3 bis 5 wurde ein aktualisiertes Lärmbudget vorgelegt, in dem die Lärminmissionsstabilität untersucht wurde. Sollte sich hieraus die Notwendigkeit ergeben zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen, so sind diese zeitnah nach Vorgabe des Bezirksamtes vorzunehmen.

(13) Die Eigentümerin verpflichtet sich, den Umbau bzw. die Herstellung von Gehwegüberführten nach den geltenden Richtlinien zu veranlassen. Weiterhin verpflichtet sie sich, die Kosten für den Umbau bzw. die Herstellung von Gehwegüberführten zu tragen. Die Ausführung der ggfs. erforderlichen Anpassungen im Straßenbereich erfolgt durch das Bezirksamt. Durch die Planung entstehende bauliche oder sonstige Maßnahmen zur Anpassung im Straßenbereich sind gemäß gutachterlicher Stellungnahme durch das Büro █████ nicht erforderlich.

(14) Für die in den Gebäuden 3 bis 5 vorgesehenen Wohnungen sind je Wohnung 10 m<sup>2</sup> Kinderspielplatzfläche über mindestens 100 m<sup>2</sup> nachzuweisen. Die Fläche des Kinderspielplatzes ist auf dem Grundstück nachzuweisen.

(15) Die Eigentümerin verpflichtet sich gemäß der Genehmigung zur Grundstücksentwässerung vom 16. November 2015, das in dem Planungsbereich anfallende Niederschlagswasser auf 2 l / sec x ha bezogen auf den Planungsbereich gedrosselt und über eine Reinanderauslage dem öffentlichen Entwässerungssystem (Vorflut, Steiggraben – 20 der Gemeinkirche Krichwerder) zuzuwenden, sofern es nicht versieben oder gesammelt und genutzt wird. Dabei sind die geltenden technischen Regelwerke und Verfahren, die hydraulischen Verhältnisse sowie der ökologische und chemische Zustand des von der Einleitung betroffenen Gewässers zu beachten.

(16) Die Eigentümerin verpflichtet sich, mittig zwischen den Stellplatzreihen von Nord nach Süd ein Entwässerungssystem aus Mulden anzulegen und mit Grasen zu begrünen.

(17) Die Befestigung der PKW-Stellplätze ist entsprechend den immisionsschutzrechtlichen Anforderungen aus der Baugenehmigung BWBZ/02358/2011 vorzunehmen.

(18) Im Planungsbereich sind Werbeanlagen nur für die im Planungsbereich ansässigen Nutzungen und nur an den Gebäuden unterhalb des ersten Obergeschosses einschließlich des Vordaches und mit einer maximalen Höhe von 1 m zu lässig. Ein gemeinsamer Werbeträger (Pylon) mit einer Höhe von maximal 8 m und einer Breite von maximal 2 m ist im Eingangs- und Zufahrtsbereich des Nahversorgungszentrums vom Süderquerweg auf Teil der 4 m breiten Pflarzfläche zulässig (vgl. § 4 Nummer 10). Der Standort ist im Rahmen der Baugenehmigung zu klären.

## § 5 Fertigstellungspflichtung

(1) Die Eigentümerin verpflichtet sich, die Gebäude 3 bis 5 innerhalb von 4 Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung fertig zu stellen, um gegenüber den Verkehrs- und Ladeflächen auf dem Grundstück eine Lärm abschirmende Wirkung zu erzielen. Bei abzusehender Nicht-Einhaltung dieses Termins verpflichtet sich die Eigentümerin, frühzeitig das Bezirksamt zu informieren. Eigentümerin und Bezirksamt werden sich sofern über das weitere Vorgehen abstimmen mit dem Ziel, die Lärmschutzwirkung auf andere Art und Weise sicherzustellen.

(2) Die Eigentümerin verpflichtet sich weiterhin, die in § 4 Absatz 9 beschriebenen Flächen für die Freiraumgestaltung innerhalb von zwei Wachstumsperioden nach Baubeginn der Stellplatzanlage fertig zu stellen. Die Eigentümerin verpflichtet sich, den Abschluss der in Satz 1 genannten Arbeiten durch entsprechende Anzeigen nachzuweisen.

(3) Nicht von der Eigentümerin zu vertretende Umstände, die zu Zeitverzögerungen führen, hemmen die in Absatz 1 und 2 genannten Fristen. Dies gilt u.a. auch, falls die baulichen Maßnahmen nicht begonnen oder nach Baubeginn unterbrochen werden, weil Dritte die Baugenehmigung mit Rechtsmitteln angegriffen haben und die Anordnung der aufsichtsberenden Wirkung des Widerspruchs oder die Aussetzung der Vollziehbarkeit der Baugenehmigung verwaltungssetzlich oder gerichtlich verfügt wird. In den vorgenannten Fällen verlängern sich die Fristen um den Zeitraum, währenddessen die Erfüllung der vertraglichen Durchführungspflichtung gehemmt war, z.zgl. eines angemessenen Zeitraums für die Wiederaufnahme der Baumaßnahmen

## § 6 Kostentragung

- (1) Die Eigentümerin trägt sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten einschließlich der Planungskosten.
- (2) Dieser Vertrag ist gebührenpflichtig. Zur Abgeltung des Verwaltungsaufwands ist nach dem Gebührentexzess vom 5. März 1986 (Hamburger Gesetz und Verordnungsblatt Seite 37) in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr zu entrichten. Sie wird auf [REDACTED] Euro festgelegt. Dieser Betrag ist mit Unterzeichnung dieses Vertrages fällig. Er ist auf das Konto Nr. [REDACTED] bei der Kasse Hamburg, BLZ 200 000 00 unter Angabe einer Vorgangsnummer, die der Eigentümerin noch mitgeteilt wird, einzuzahlen.

## § 7 Veräußerung der Grundstücke, Rechtsnachfolge

- (1) Angeleint an § 12 Absatz 5 des Baugesetzbuchs bedarf ein Wechsel des Eigentümers der Zustimmung der Gemeinde, die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Umsetzung des Planungsbereichs innerhalb der vereinbarten Fristen gefährdet ist.
- (2) Die Eigentümerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem Rechtsnachfolger mit Weitergabe pflicht weiterzuzeigen. Die heutige Eigentümerin haftet dem Bezirksamt als Gesamtschuldnerin für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit das Bezirksamt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Das Bezirksamt wird die Eigentümerin aus der gesamtschuldnerischen Haftung entlassen, wenn sie die Weitergabe Pflicht nach Satz 1 erfüllt hat und die Umsetzung der Bebauung gemäß § 4 dieses Vertrages einschließlich der Außenanlagen fertiggestellt ist.
- (3) Die Eigentümerin hat im Falle einer Veräußerung von Grundstücken beziehungswise Einräumung von Erschließungsrechten das Bezirksamt mindestens 4 Wochen zuvor schriftlich zu informieren. Das Bezirksamt wird die Zustimmung zu einer Veräußerung beziehungsweise Einräumung von Erschließungsrechten erteilen, wenn die neue Eigentümerin sich gegenüber dem Bezirksamt verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen.
- (4) Das Bezirksamt stimmt schon jetzt einer Veräußerung des Grundstücks oder von Teilen desselben für den Fall zu, dass der neue Eigentümer sich verpflichtet, die Umsetzung der Bebauung gemäß § 4 dieses Vertrages zu gewährleisten.

## § 8 Vertragsstrafe / Verwaltungszwang

- (1) Verletzt die Eigentümerin eine der in nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen, kann das Bezirksamt nach vorangegangener schriftlicher Setzung einer Frist von 3 Wochen eine Vertragsstrafe, differenziert nach der Art des Pflichtenverstoßes nach folgenden Maßgaben fordern:

- a. bei Missachtung der Zeitvorgaben nach § 5 dieses Vertrages
  - i. verspätete Fertigstellung der Gebäude 3 bis 5 (§ 5 Absatz 1 Satz 1); € 1.000,- je vollständigem Monat der Verspätung,
  - ii. verspätete Fertigstellung der Außenanlagen (Schlussabnahme) (§ 5 Absatz 2); € 500,- je vollständigem Monat,
  - iii. Nichtfertigstellung der Gebäude 3 bis 5 (§ 5 Absatz 1 Satz 1 bei Nichterrichtung der Gebäude 3 bis 5; ist ein gutachterlich ermittelter Lärmschutz anstelle der geplanten Gebäude zu realisieren).

Die Berechnung der jeweiligen Fristen erfolgt nach §§ 187 ff. BGB.

- b. bei Missachtung gestalterischer und sonstiger Anforderungen nach § 4 oder anderer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zu € 25.000,- in Fällen von § 4 Absatz 6 jedoch mindestens € 50.000,- je angefangene 50 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche Überschriften.

Die Höhe der im Einzelfall verinkteten Vertragsstrafe bestimmt das Bezirksamt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Schwere des Vertragsverstoßes, insbesondere dem Maß der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses und etwaigen durch den Vertragsverstoß erzielten Vorteilen, die ehemalige Geltendmachung der Vertragsstrafe setzt voraus, dass das Bezirksamt der Eigentümerin zuvor in schriftlicher Form eine Frist von mindestens drei Wochen zur Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen gesetzt und gleichzeitig die Geltendmachung der Vertragsstrafe angekündigt hat, wird das vertragswidrige Verhalten fortgesetzt, kann das Bezirksamt jeweils nach Abmahnung mit Fristsetzung eine weitere Vertragsstrafe von der Eigentümerin verlangen.

- c. bei Missachtung der Weitergabeverpflichtungen nach § 7; € 100.000.

Weist die Eigentümerin nach, dass sie die Ursache für die Verwirklichung einer der in diesem Absatz genannten Vertragsstrafen nicht zu vertreten hat, wird sie insoweit von der Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe frei.

- (2) Die Eigentümerin unterwirft sich zur Durchsetzung der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen der sofortigen Vollstreckung nach Maßgabe des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.03.1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 79, 136) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 9 Aufschiebende Wirkung

Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 des Hamburgischen Transparenzgesetzes vereinbaren die Vertragspartner: Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats, nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freie und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

## § 10 Nebenbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie anderer Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht durch Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch

Solche zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.

(3) Die Vertragspartner sind darin einig, dass die hier getroffenen Vereinbarungen der Realisierung der zuvor erläuterten Planung dienen sollen. Sie verpflichten sich gegenseitig, diese Vereinbarung, soweit erforderlich, mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln über Treu und Glauben auszufüllen bzw. zu ergänzen.

(4) Der Vertrag ist vierfach ausgefertigt. Das Bezirksamt und die Eigentumerin erhalten je zwei Ausfertigungen.

(5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

Unterschriften

Hamburg, den 8.12.2015

Hamburg, den 9.12.2015

[REDACTED]

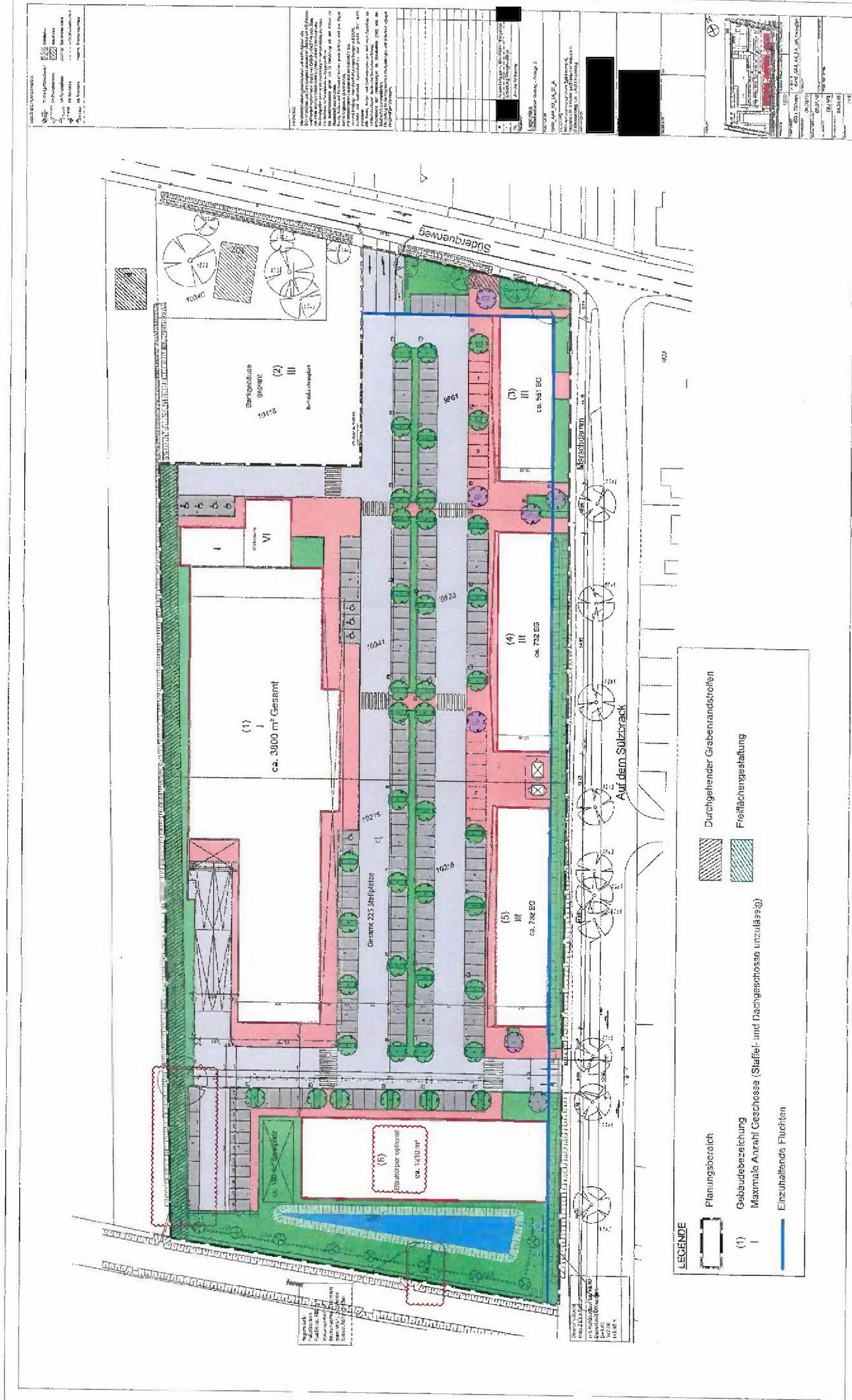
Anne Domke  
Bezirksamt Bergedorf  
Bezirksamtsleiter

[REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Bergedorf  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

Nahversorgungszentrum „Spiekermarkt“





HAUVERSORGUNGZENTRUM SPIEKERMARKT  
STÖTERBLICKER VERTRÄG  
ANLAGE A, 2 - GESTALTUNGSLEITLINIE  
HAMBURG - 07.07.2015

Sehr geehrter [REDACTED]

[REDACTED]  
folgende Bebauungslinien sind zur Grundlage unseres Workshopentwurfes sowie  
dieser Übereinstimmung, u.a. vorgesehen ist am 13.03.14 im Bezirkamt Bergedorf sowie  
für Geschreiber eingerichtet zum Bauantrag am 19.02.2015, bei der weiteren  
Umsetzung zu beachten:

1. Boulevard

Der „Boulevard-Charakter“ der östlichen Bebauung ist beizubehalten.  
Er entsteht durch folgende Charakteristika:  
in den Obergeschossen werden bewegte Kanten nach Norden zum zwischen allen  
Gräßedelen (1-6) liegenden Anger ausgebildet.  
Im Erdgeschoss befindet ein durchgehender Unterschnitt in den linear angeordneten  
östlichen Gebäuden (3-5) als Überdachung des Boulevard und schließt diesen  
zusammen.

Die Flächenreihen im Bereich der Überwege des Angers werden gestrichelt. In diesem  
Bereich sind mögliche Stahlplätzchen in der gleichen Farbikette des  
Boulevard verfasst, so dass diese als Erweiterung und Aufwertung des  
Boulevard fungieren können.

Gegenüber dem Workshopentwurf wurde eine Breite des Boulevards definiert, um  
gutschlagige, aber nicht überdimensionierte Flächen zu schaffen, welche die  
gestalterisch geprägte kleinmaßstäbliche Struktur mit öffentlichem Charakter  
abbilden.

Die Fahrtabnahmen wurden vergrößert, sodass sie komfortablere  
Parkmöglichkeiten zu bieten, insbesondere aber, um die Beliebtheit der  
Angerfläche und die zur Nutzung stehende Fläche für die Nutzung bspw. als  
Marktplatz zu erhöhen.

Die Bewegung der Kästen wurde angepasst, auch um die Gebäude (4-5) in der Tiefst  
für die im Nachgang zum Zollstockterrasse integrierten Kleinanlagen in den  
Übergang zu optimieren.  
Siehe auch Anlage 4 dieser Gestaltungsleitlinien.

## 2. Grüne Mitte

Die vom Freiraumplaner Atelier Lohr im Zuge des Workshops vorgeschlagene „grüne Mitte“ wird aufzubauen. Die Parkplätze sind in einem zweiten Muster durch Baumumfassungen gegliedert. Mittig zwischen den beiden Parkreihen ist das vorgeschlagene mit Gräsern bestandene Erhöhungssystem als Maßdan umgesetzt. So für jeden Raum erforderliche offene Vegetationsfläche wird damit umgesetzt.

Siehe auch Anlage A, dieser Gestaltungsvorschlägen.

## 3. Gestaltung der Gebäude zu „Auf dem Südblick“

Nach Osten hin erhalten die Gebäude (3-5) entgegen der Ausrichtung nach Westen zum Boulevard eine durchgehende Höhenlinie, um die linare Bebauung ihrer Erscheinung einzulichten.

Hierzu tragen insbesondere die eingeschossigen Loggien, die einen Staffelgeschoss ähnlichen Dachterrasse im 2. Obergeschoss sowie die ausgreifenden Balkone bei, die mit ihrer klingendhigen Lebendigkeit ein adäquates Gegentenor zur gegenüber liegenden historischen Bestandsbebauung darstellen.

Siehe auch Anlage C dieser Gestaltungsvorschlägen.

## 4. Fassadendarstellung

Es werden wenige wiederkehrende stehende Fascer-Formate vorgeschlagen. Die Brüstungen sind einfach als Fliegelsäulen (drehflüssig oder transversal) bzw. mit Brüstungsringen und Glasaufschlungen im Zielsungsbereich auszuführen, lediglich in den Eckbereichen der 2. Obergeschosses mit den grünflächigen Dachterrassen sind diese dem Fassadenrahmen entsprechend gek auszuführen, um die Fassade der Gebäude sicherzustellen.

Siehe auch Anlage A, C dieser Gestaltungsvorschlägen.

## 5. Materialität

Entsprechend der überarbeiteten Planung des Workshops darf es eine Betonierung der Horizontalen in den Fassaden umzusetzen. Das Erdgeschoss zum Boulevard ist als losen Fliegelfassade auszubilden, die übrigen Fassadenbestandteile der Lichthäuser wie auch die seitlichen Umkleidekabinen des Vorzeches sind aus Holz oder holzähnlichen Materialien herzustellen, bspw. Riegelholz o. Ä.

Eine Mischung mit anderen Fassadenmaterialien ist nicht vorgesehen.

Siehe auch Anlage A, C dieser Gestaltungsvorschlägen.

**6. Gestalterische Einheitung Fassade Wohnbau (Gebäude 2)**  
Die Fassade des Wohnbau (Gebäude 1) wird gegenwärtig als Ergebnis des Wettbewerbs in den Obergeschossen in der Materialität der Innenräume (3-5) ausgeführt, im Erdgeschoss in der Farbigkeit der Fassadenverkleidung des REWE-Marktes (ebenfalls Gebäude 1), in der Materialität entsprechend der Vollstark (Gebäude 2) mit Verbundmauerwerk. Auch die Betonrillen der Horizontalen sind hierumrissen.  
Siehe auch Anlage 3 dieser Gestaltungsvorschlägen.

**7. Orientale Erweiterung (Gebäude 6)**

Bei der orientalen Erweiterung (Gebäude 6) ist darauf zu achten, dass auch dieses Gebäude, unabhängig von der Nutzung, in Gestaltung und Materialitäten den Gebäuden 1 entspricht, z.B. durch Verwendung von Fassadenplatten, damit die Anger von einem Ensemble homogener Gebäude umstanden ist.

Fremdländische Kultur

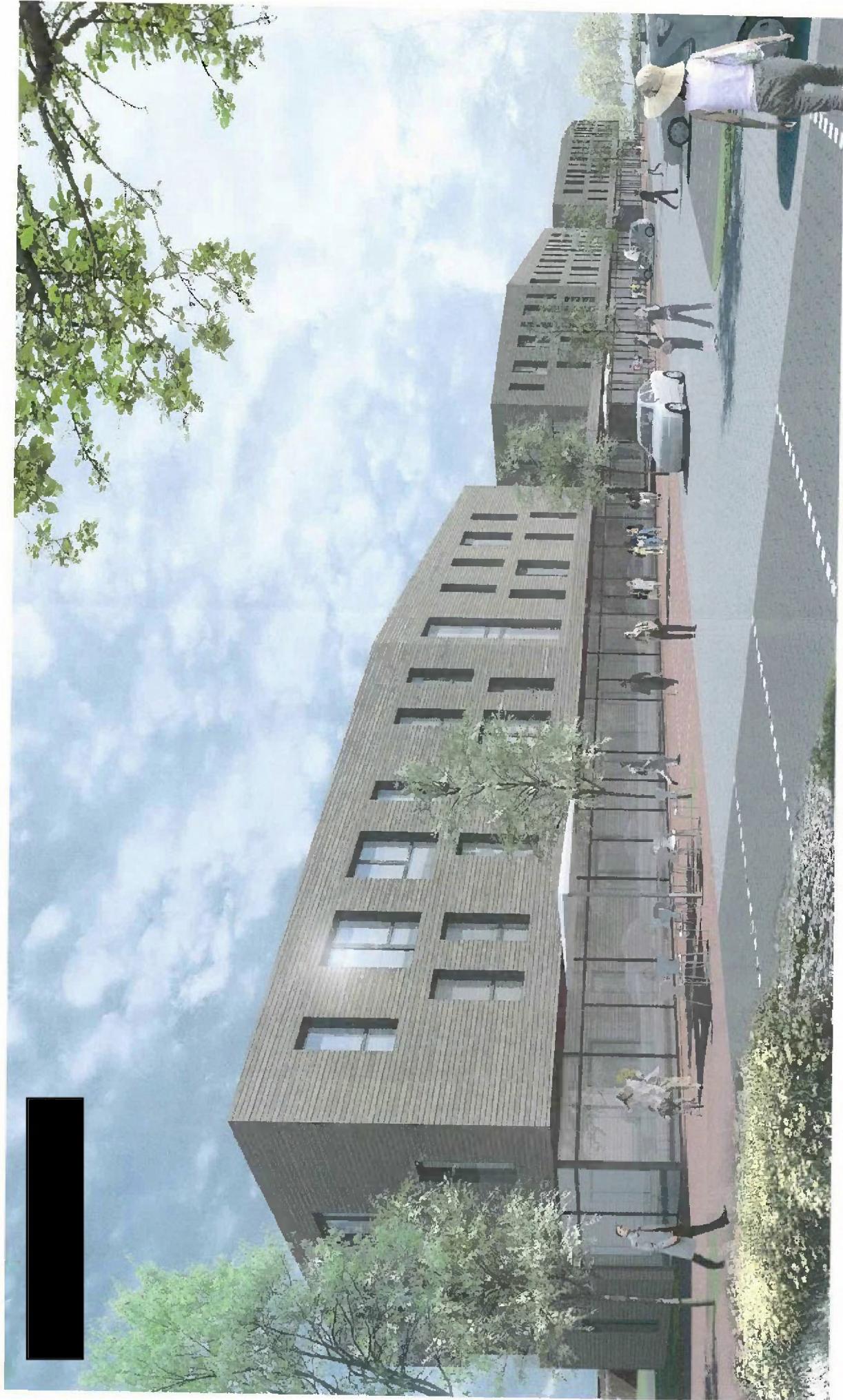
Anlagen

Anlage A - Perspektive Eutberg

Anlage B - Detail Nachweis offene Vegetationsfläche

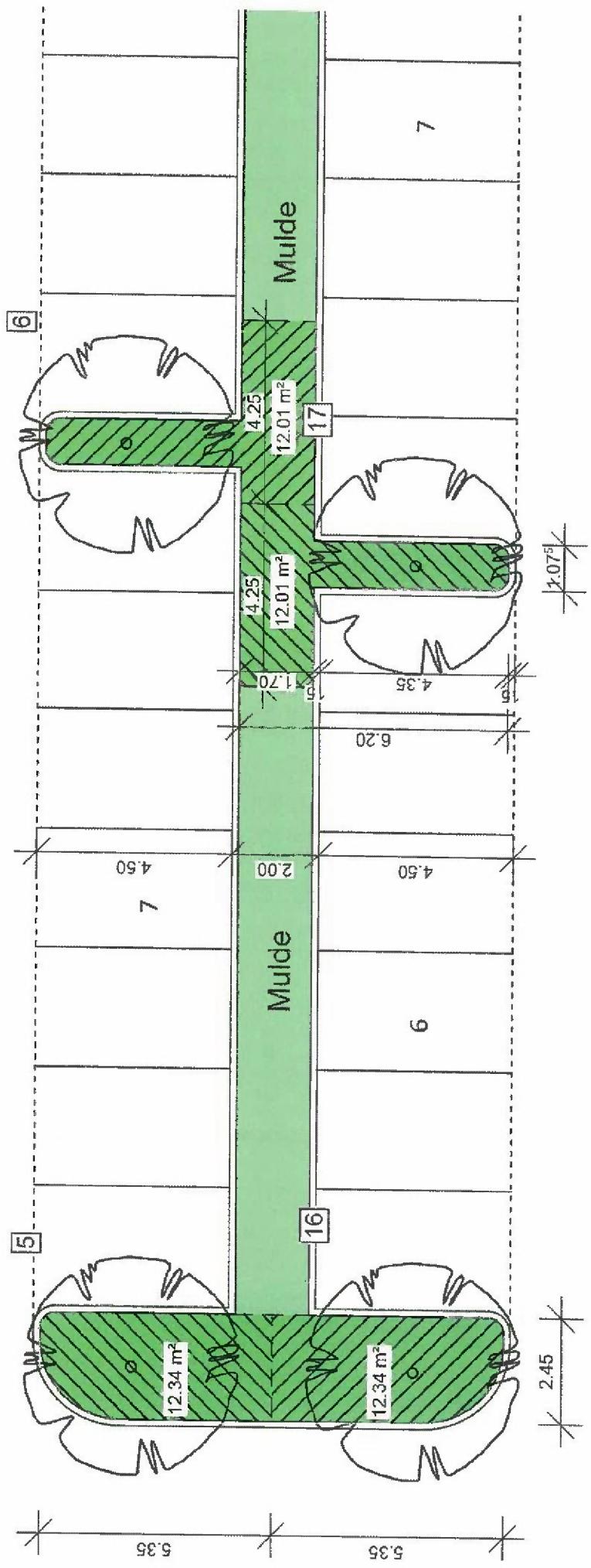
Anlage C - Perspektive auf den Silzbrack

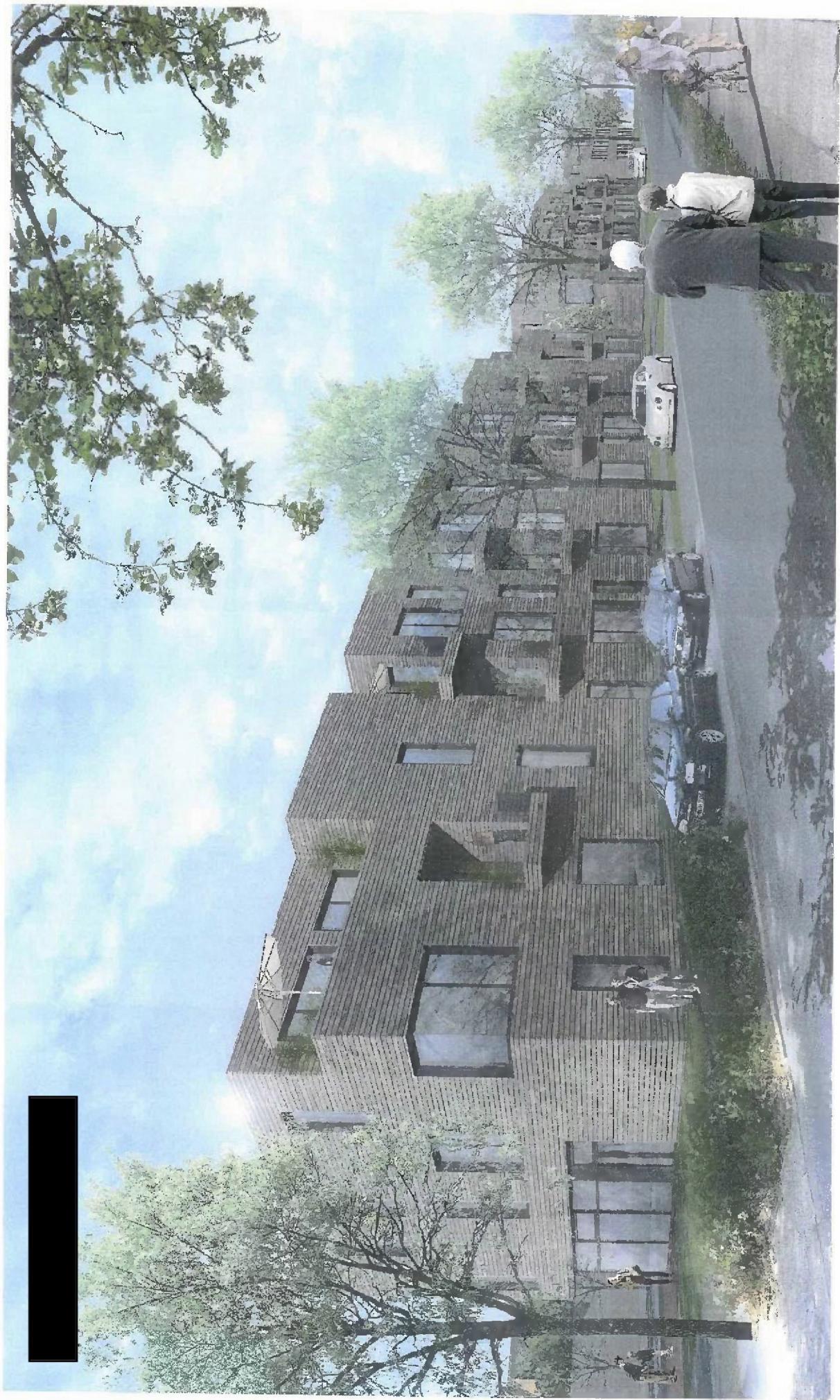
Anlage D - Perspektive Rohnturm



ANLAGE A ZUR ANLAGE 4.2 STÄDTEBAULICHER VERTRAG NAHVERSORGUNGZENTRUM SPIEKERMARKT

PERSPEKTIVE BOULEVARD - STAND 07.07.2015







ANLAGE D ZUR ANLAGE 4.2 STÄDTEBAULICHER VERTRAG NAHVERSORGUNGZENTRUM SPIEKERMARKT

PERSPEKTIVE WOHNTurm - STAND 07.07.2015



## Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Bergedorf

Bezirksamt Bergedorf - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und  
Umwelt - Postfach 202380 - 21033 Hamburg

Firma

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und  
Umwelt - Postfach 202380 - 21033 Hamburg

Bauaufsicht - B...

Wentorfer Straße 38a  
21029 Hamburg

Telefon:

040 - ...

E-Mail:

Bauaufsicht@bergedorf.hamburg.de

Ansprachpartnerin:

Telefon - 040 - 42...

GZ: BM/BZ/02358/2011  
Hamburg, den 12. Juni 2015

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO  
10.06.2011

Verfahren  
Eingang  
  
Grundstück  
Belegenheit  
Bauland  
Flurstück  
Süderquerweg 101  
607-060  
10341 in der Gemarkung: Kirchwerder

Neubau REWE - Lebensmittelmarkt und Lagerhalle

### ERGÄNZUNGSBESCHEID

Nummer 3

zum Baugenehmigungsbescheid über

- die Prüfung des Freiflächenplans für das Gesamtgrundstück mit  
insgesamt 198 offenen Kfz-Stellplätzen

Termine nach Vereinbarung unter der  
Telefon-Nr.: 42691 - 4000  
S2, S21 Bergedorf  
Bus 235 Rathaus Bergedorf  
alle Busse Michendorf

Kunden-WC  
Aufzug

## Ausführungsgrundlagen

### Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer  
69 / 127 Schalltechnische Untersuchung  
69 / 128 Freiflächenplan

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.  
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

### Rechtsbehelfsbefreiung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe  
Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

Anlage - immissionsschutzrechtliche Auflagen und Hinweise  
Anlage - naturschutzrechtliche Auflagen und Hinweise

### Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Im Einzelfall werden weitere Gebühren in gesonderten Bescheiden gemäß § 1 Absatz 2  
der Baugebührenordnung (BauGebO) in der geltenden Fassung erhoben

## Anlage zum Bescheid

### IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLÄGEN UND HINWEISE

#### Zuständige Stelle für die Überwachung

1. Bezirksamt Bergedorf  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt  
Wentorfer Straße 38a  
21029 Hamburg  
E-Mail: Verbraucherschutz@bergedorf.hamburg.de

#### AUFLÄGEN

2. Durch den Betrieb der Stellplatzanlage darf es nicht zu schädlichen Umweltwirkungen im Sinne des § 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) kommen.  
Die Geräuschemissionen sind gemäß den Vorgaben der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beurteilen.
3. Für die betriebsbedingten Geräuschemissionen außerhalb von Gebäuden werden für die umgebende Bebauung folgende Grenzwerte festgelegt:  
Bereich Süderquerweg  
tagsüber (06.00 – 22.00 Uhr) 60 dB(A)  
und nachts (22.00 – 06.00 Uhr) 45 dB(A)  
-----  
Bereich Auf dem Süßbrack 66 – 72  
tagsüber (06.00 – 22.00 Uhr) 55 dB(A)  
und nachts (22.00 – 06.00 Uhr) 40 dB(A)  
-----  
Bereich Auf dem Süßbrack 48 – 54 und Süßbrackring 1 – 11  
tagsüber (06.00 – 22.00 Uhr) 50 dB(A)  
und nachts (22.00 – 06.00 Uhr) 35 dB(A).
4. Kurzzeitige Geräuschkrispen dürfen die vorgenannten Pegel tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
5. Die Beleuchtungsanlagen dürfen nicht zu erheblichen Belästigungen durch Aufhellung oder Blendung führen. Durch entsprechende bauliche Ausführung ist sicherzustellen, dass die Lichtabstrahlung in den Bereich benachbarter Wohnraumfenster nicht zu Überschreitungen gemäß der Lichtrichtlinie „Messung und Beurteilung von Lichthimmisionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz führt.
6. Grenzwert Raumauflhellung:  
Die Aufhellung der Wohnbereiche im Umfeld der Beleuchtungsanlagen wird durch die mittlere Beleuchtungsstärke in der Fensterebene beschrieben.  
Der Grenzwert für die Raumauflhellung beträgt:  
Bereich Süderquerweg von 06.00 bis 22.00 Uhr 5 lx  
von 22.00 bis 06.00 Uhr 1 lx

Bereich Auf dem Stützbrack und Stützbrackring  
von 06.00 bis 22.00 Uhr 3 lx  
von 22.00 bis 06.00 Uhr 1 lx

7. Grenzwert Blendung:  
Die maximal zulässige mittlere Leuchtdichte ist gemäß Pkt. 5 der Lichtrichtlinie zu ermitteln.

Das Blendmaß  $K_s$  darf dabei bei den Immissionsrichtwert  $K$  nicht überschreiten.  
Der Immissionsrichtwert  $K$  beträgt im Bereich Süderquerweg

von 06.00 bis 20.00 Uhr  $K=160$

von 20.00 bis 22.00 Uhr  $K=160$

von 22.00 bis 06.00 Uhr  $K=32$

Auf dem Stützbrack und Stützbrackring  
von 06.00 bis 20.00 Uhr  $K=96$   
von 20.00 bis 22.00 Uhr  $K=64$   
von 22.00 bis 06.00 Uhr  $K=32$

Anlage zum Bescheid

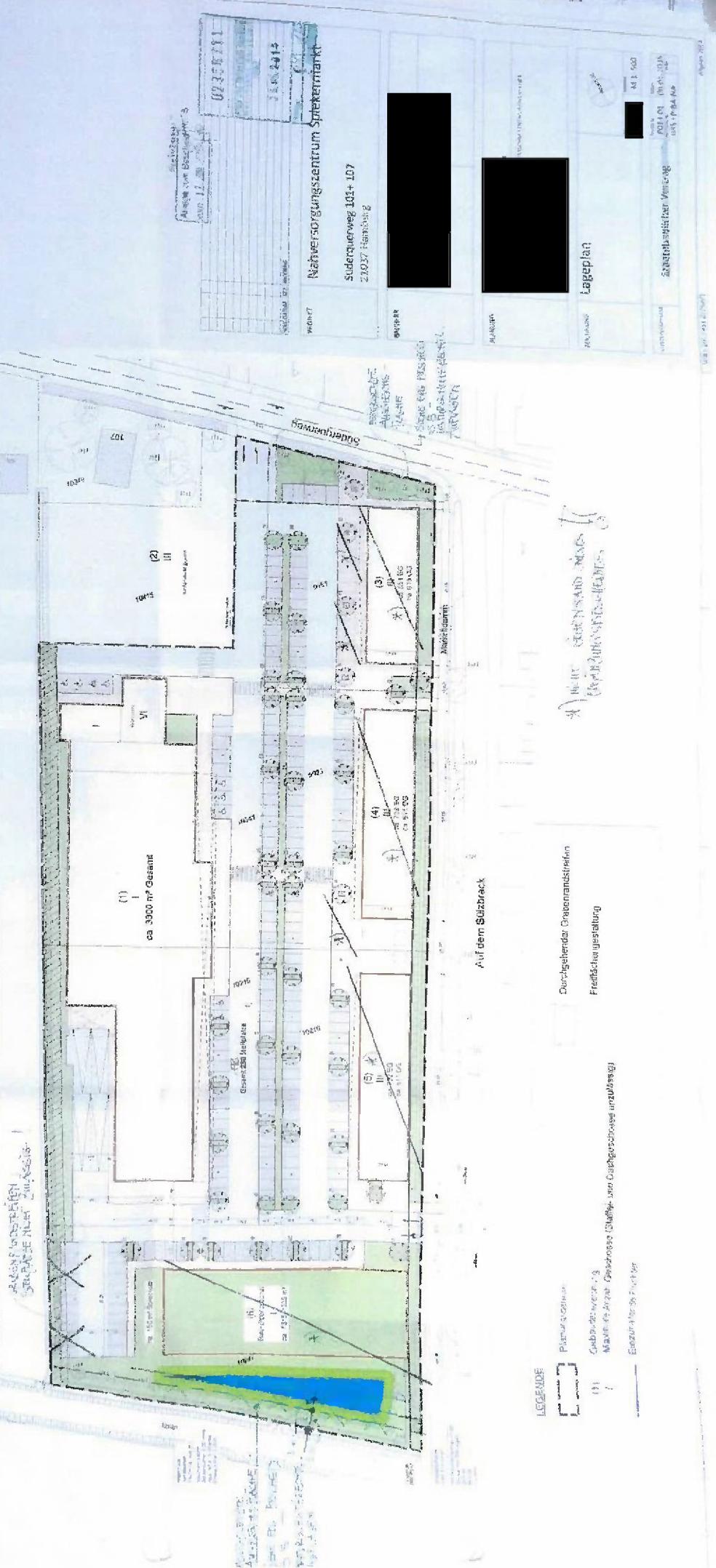
**NATURSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE**

**Zuständige Stelle für die Überwachung**

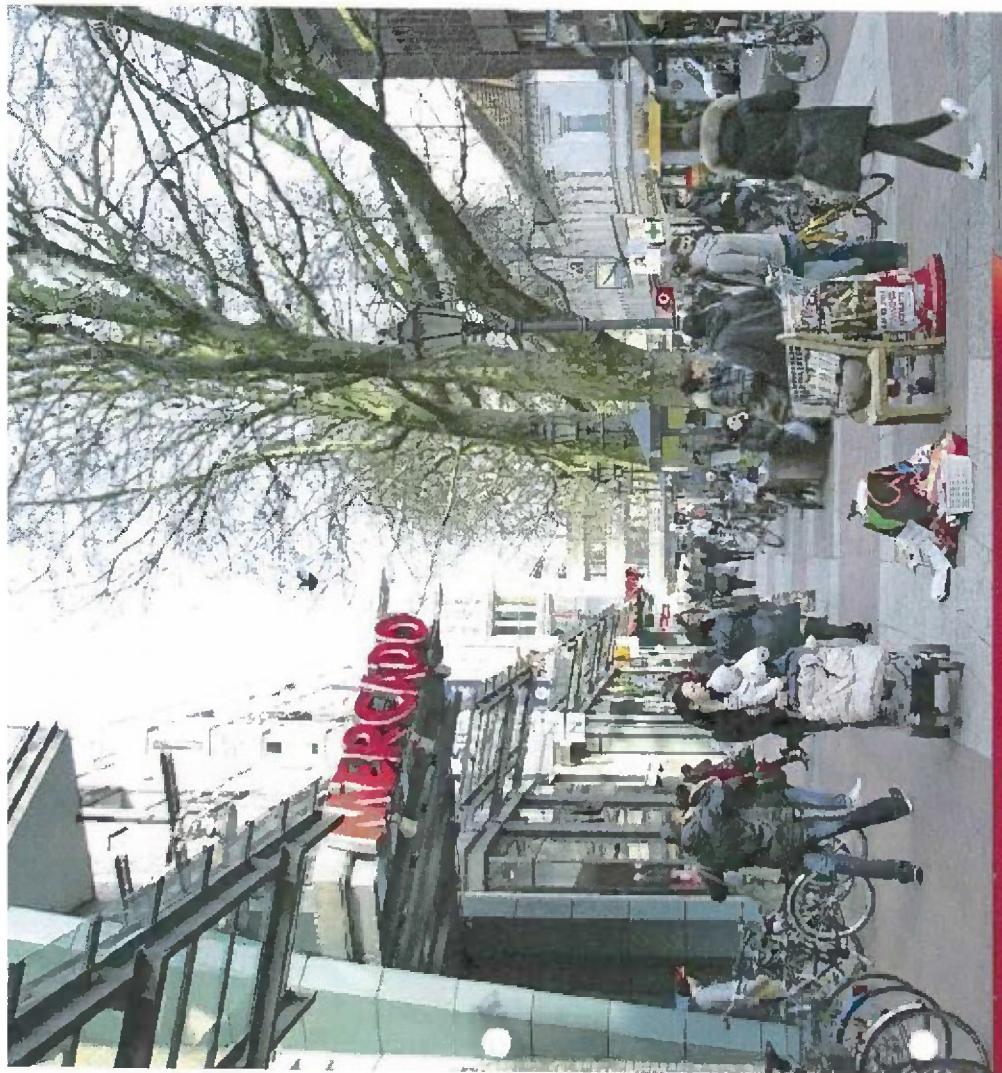
8. Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Bergedorf  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt  
Wentorfer Straße 38a  
21029 Hamburg

**AUFLAGEN**

9. Für Bäume und Hecken im Bereich des Freiflächenplanes gilt die Hamburger Baumschutzverordnung
10. Zusätzlich befinden sich im Bereich des Freiflächenplanes (BAWBZ/02353/2011) bereits folgende festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen:
  - 10.1 eine aus 7 Einzelbäumen bestehende Baumreihe am Süderquerweg 101 und
  - 10.2 ein 5 m breiter Pflanzstreifen - bestehend aus 10 großkronigen Einzelbäumen und Sträuchern - entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze zum Bauvorhaben „Anbau einer Stahlhalle (AZ. Vm/BA3/147/193“.
11. Die auf dem Grundstück vorhandenen Ausgleichspflanzungen sind auf Dauer zu erhalten, sie sind bei der Baumaßnahme wirksam (z. B. mit Schutzzäunen) nach DIN 18 920 vor Beeinträchtigung und Beschädigung zu schützen.  
Bei den 6-9 Baumreihe ist der Kronen- bzw. Wurzelraum der Bäume unbeeinträchtigt zu erhalten.  
Im Bereich des rückwärtigen 5 m breiten Pflanzstreifens ist ein Regenrückhaltebecken geplant. Zum Schutz der Gehölze innerhalb des Pflanzstreifens ist ein Mindestabstand von 3 m zwischen Pflanzstreifen und Regenrückhaltebecken von jeglichen Bodenveränderungen (Abgräben, Aufschüttungen etc.) auszunehmen.



Zentrenkonzepte Sortimente	
Nicht-zentrenkonzepte Sortimente	
Bekleidung (Damen, Herren, Kinder)	
Baumarktartikel	
Bodenbeläge (Inn., Teppichrollen)	
Compucenter und Zubehör, Telekommunikation	
Elektrogeräte, Leuchten	
Foto, Film	
Geschäftsartikel	
Glas-/Porzellan/Keramik, Hausrat	
Hilfsmittel, Kurzwaren, Teppiche (Stapelpreise), Handarbeitsbedarf	
Kunstgewerbe	
Lederwaren, Kirschnerwaren (Inkl. Preise, Taschen, Schulranzen)	
Möbel (Inkl. Matratzen)	
Musikinstrumente	
Optik	
Reisegegenstände	
Schuhe	
Sportartikel (Inkl. Sportbekleidung, Sporthandschuhe,	
Sportbedarf (Inkl. Hobbybedarf, Baseln)	
Sportwaren	
Unterhaltungselektronik (TV, HiFi, Video, Ton- und Datenträger)	
Urheber und Schmuck	
Wasche, Stoffmpfe, sonstige Bedeckungen	
Lebensmittel (Inkl. Getränke), Reformwaren	
Drogerieartikel/Parfümerieartikel (Inkl. Apotheken)	
Haushaltsumen	
Kioskwaren/Zeltzertiften	



Hamburger Leitlinien für den Einzelhandel  
Ziele und Anstrengungspunkte



Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
[REDACTED]

Mail: [info@bsu.hamburg.de](mailto:info@bsu.hamburg.de)  
[www.hamburg.de/bsu](http://www.hamburg.de/bsu)

Hamburg, Mai 2014

# **Hamburger Leitlinien für den Einzelhandel Ziele und Ansiedlungsgrundsätze**

Beschluß der  
Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau  
vom 23.01.2014

# Inhalt

	Seite	Seite
Einleitung .....	03	4.3 Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrele-
1. Ziele der Einzelhandelsentwicklung in Hamburg	04	vantern Kernsortiment .....
1.1 Attraktivität und überregionale Anziehungs-	17	4.4 Städtebauliche Anforderungen an Einzelhan-
kraft der Hamburger City als Einkaufsstandort	04	delsentwicklungen .....
1.2 Das polyzentrische, hierarchische Zentrensys-	17	
tem erhalten und entwickeln!	04	
1.3 Einzelhandelsangebot und Nutzungsmischung	04	5. Metropolegion und Umlandabstimmung .....
der Zentren stärken!	05	5.1 Bezüge und Verflechtungen zum Umland .....
1.4 Die wohnnahe Grundversorgung der Bevöl-	05	5.2 Landesebene: Tilariaie Vereinbarung .....
kerung sichern .....	05	5.3 Kommunale Ebene: Beteiligung im Rahmen
1.5 Gewerbegebiete für gewerbliche Nutzungen	05	der Bauleitplanung .....
und Handwerk sichern!	05	5.4 Berücksichtigung von Umland-Belangen bei
1.6 Planungs- und Investitionssicherheit schaffen!	05	der Beurteilung von Vorhaben .....
1.7 Konkretisierung und Fortschreibung der Steu-	06	20
erungsinstrumente .....	06	
2. Die Hamburger Zentren .....	08	
2.1 System der zentralen Standorte und Zentren-	08	
hierarchie .....	08	
2.2 Räumliche Definition „Zentraler Versorgungs-	09	
bereiche“ .....	09	
3. Hamburger Sortimentsliste .....	12	
3.1 Notwendigkeit einer Sortimentsliste .....	12	
3.2 Kriterien für die Zentrenrelevanz von Sorti-	12	
mentslisten .....	12	
3.3 Hamburger Sortimentsliste .....	13	
4. Ansiedlungsregeln .....	16	
4.1 Einzelhandelsbetriebe mit Nahversorgungsre-	16	
levantem Kernsortiment .....	16	
4.2 Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevantem	16	
Kernsortiment .....	16	

# Einleitung

Die „Leitlinien für den Einzelhandel“ richten sich an alle Akteure, die in der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben befasst sind. Angesprochen sind somit zunächst die Stadtplaner, Bauprüfer und Wirtschaftsförderer in den Fachbehörden und den Bauzämlern, für die mit den „Leitlinien für den Einzelhandel“ eine einheitliche fachliche Entscheidungsgrundlage zur Verfügung steht.

Adressat der „Leitlinien für den Einzelhandel“ sind zudem Investoren und Projektentwickler von Einzelhandelsimmobilien, sowie die von Ihnen oder der Stadt beauftragten Planungs-, Architektur- und Gutachterbüros, um die Ziele, Maßstäbe und Rahmensetzungen der Stadt für Ansiedlungen des Einzelhandels transparent und verständlich darzulegen.

Ausgangspunkt der „Leitlinien für den Einzelhandel“ ist das Hamburger Zentrenkonzept, dass den Darstellungen des Flächennutzungsplans zugrundeliegt. Es zielt auf eine möglichst flächendeckende, verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung. Diese Konzentration von Versorgungsseinrichtungen auf die Zentren Standorte hat in der Hamburger Stadtentwicklung eine lange Tradition, da die Stadt historisch in hohem Maße von der Vielfalt seiner Zentren als Mittelpunkte der Stadtteilie geprägt ist. Durch die Beisetzung zentrale Funktionen des öffentlichen Lebens sind die Zentren ein wichtiger Bestandteil der Lebensqualität in der Stadt. In ihnen sollen daher – neben den Versorgungsstrukturen des Einzelhandels – auch Funktionen von Verwaltung, Dienstleistungen, sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen, Gastronomie, Unterhaltung, Bildung und Verkehr gebündelt werden. In den Zentren konzentriert sich somit ein wesentlicher Teil der Wirtschaftskraft der Stadt.

Um die Verträglichkeit von Ansiedlungsvorhaben des Einzelhandels für die Hamburger Zentren zu gewährleisten, wurden 1996 die „Leitlinien für den Einzelhandel im Rahmen der Hamburger Stadtentwicklungspolitik“ beschlossen. Diese dienen einer Konkretisierung der Zielsetzungen des Flächennutzungsplans, und stellen zugleich ein Instrument zur Umsetzung dieser Ziele dar.

Die Umsetzung dieser Zielsetzung gestaltet sich jedoch vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung des Einzelhandels zunehmend schwierig. In zwei Baurechtsnovellen auf Bundesebene (2004 und 2007) wurde versucht, den Schutz zentraler Versorgungsbereiche auch planungstechnisch steuerbar zu gestalten. Aus diesen Baurechtsnovellen

und der darauf aufbauenden Rechtsprechung ergeben sich neue Möglichkeiten für die Steuerung des Einzelhandels durch Bauleitplanung, jedoch auch gestiegene Anforderungen, insb. an die zugrunde liegenden konzeptionellen Bausteine.

Ziel der „Leitlinien für den Einzelhandel“ ist es, als Fortschreibung und Konkretisierung der Leitlinien von 1996 diese Anforderungen zu erfüllen und somit das „Handwerkzeug“ für die planerische Umsetzung des Hamburger Zentrenkonzepts auf eine zeitgemäße Basis zu stellen.

Dazu werden konkrete Zielsetzungen für die Planung formuliert. Eine einheitliche Hamburger Sortimentsliste definiert die Abgrenzung zwischen zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimenten und gewährleistet für Investoren gleiche und verlässliche Rahmenbedingungen bei der Standortwahl im Hamburger Stadtgebiet. Insbesondere wird in den darauf gründenden Ansiedlungsregeln festgelegt, wie die definierten Ziele mit Blick auf die abgegrenzten Sortimente – im Rahmen von Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren – umgesetzt werden sollen.

Die „Leitlinien für den Einzelhandel“ beinhalten somit eine abschließende und verbindliche Konzeption, in der die Kriterien für eine verträgliche Ansiedlung von Einzelhandel eindeutig benannt, und auch die Voraussetzungen für Ausnahmen von diesen Regeln definiert werden. Dabei werden auch die besonderen Erfordernisse zur Deckung des täglichen oder periodischen Grundbedarfs berücksichtigt.

Verbindlichkeit nach außen erhalten die „Leitlinien für den Einzelhandel“ erst durch die Umsetzung in Planungsrecht. Gemeinsam mit dem Flächennutzungsplan erfüllen die am 23.01.2014 von der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau beschlossenen „Leitlinien für den Einzelhandel“ die Anforderungen an ein „Städtebauliches Entwicklungskonzept“ gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, dem im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein besonderes Gewicht zukommt. Als solches sollen die „Leitlinien für den Einzelhandel“ in zukünftigen Bauleitplanverfahren und Genehmigungsentscheidungen einheitliche Kriterien für die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in Hamburg gewährleisten.

# 1. Ziele der Einzelhandelsentwicklung in Hamburg

Das historisch gewachsene und seit vielen Jahren weiterentwickelte polyzentrische System Hamburger Zentren sorgt für eine gute und flächendeckende Versorgung der Hamburger Bevölkerung. Ergänzt durch einzelne Standorte außerhalb der Zentren, und gestützt auf ein sehr gut ausgebautes ÖPNV-Netz, kann die Nachfrage im Einzelhandel durch das derzeitige Angebot gut bedient werden. Oberhalb der Ebene der Nahversorgungszentren ist somit eine Entwicklung neuer zentraler Standorte für den Einzelhandel auf absehbare Zeit nicht erforderlich.

Die zukünftige Aufgabe besteht vor allem darin, die strukturellen Veränderungen im Einzelhandel zu begleiten und die Entwicklung vordringlich innerhalb der Zentren abzubilden. Eine Ansiedlung von Einzelhandel außerhalb der Zentren soll nur im Einzelfall unter Abwägung anderer Nutzungssprüche erfolgen. Eher ist im Fall gravierender Fehlentwicklungen ein Zurückstehen von Einzelhandelsflächen zu erwägen, um die zentralen Standorte zu stützen. Der Aspekt möglicher Entschädigungsansprüche muss hierbei im Einzelfall geprüft werden.

Die folgenden Zielsetzungen sollen eine einheitliche Grundlage für die Entwicklung und Steuerung von Einzelhandelsansiedlungen und -standorten in Hamburg bilden.

## 1.2 Das polyzentrische, hierarchische Zentrensystem erhalten und entwickeln!

Zur Sicherung einer ausgewogenen und attraktiven Versorgung der Bevölkerung im ganzen Stadtgebiet soll der Einzelhandel auch weiterhin in einem Nahversorgungsbereich (Zentren) als Teil eines polyzentrischen, hierarchisch gestuften Systems konzentriert werden. Zum Schutz dieser Zentren ist eine Einschränkung der Ansiedlung von Einzelhandel außerhalb der Zentren erforderlich. Für die zentrenprägenden Sortimente besteht der Anspruch, auch neue Betriebsformen innerhalb der Zentren anzusiedeln.

Das System der Zentren umfasst eine Profilbildung der einzelnen Zentren, deren Erweiterbarkeit sich daher unterscheiden. Jedem Zentrum kommt somit eine bestimmte Rolle hinsichtlich seiner Versorgungsfähigkeit zu (vgl. 2.).

Für Verkaufsflächeneuerweiterungen, insb. innerhalb der Bezirks- und Stadtteilzentren, ist zu berücksichtigen, dass generell – trotz wachsender Bevölkerung – nicht mit erheblichen Umsatzsteigerungen im Einzelhandel zu rechnen ist. Verkaufsflächeneuerweiterungen führen somit i.d.R. lediglich zu einer Umverteilung des Umsatzes im Stadtgebiet. Gleichzeitig sinkt die durchschnittliche Flächennutzungsintensität der Einzelhandelsbetriebe. Dies ist für den stationären Handel insb. von dem Hintergrund des dynamisch wachsenden Online-Handels bedeutsam. Bei Neuausbauten oder Erweiterungen in den Zentren

- sollen daher bereichsbarie Zentrenstandorte in ihrer Versorgungsfunktion nicht wesentlich beeinträchtigt werden, und
- soll die überregionale Bedeutung der Hamburger City (vgl. 1.) nicht beeinträchtigt werden.

Die Hamburger City hat als Einkaufsstandort eine Funktion, die über die übliche Rolle eines Oberzentrums für Stadt und Umland hinausgeht. Sie ist wesentlicher Ausdruck der Attraktivität Hamburgs als Kern der Metropolregion. Ihre herausgehobene Funktion soll in Zukunft insbesondere durch die Entwicklung des Überseosquartiers in der Hafen City noch gesteigert werden. Sodann soll sich die städtebaulichen Möglichkeiten in der City vorstellen: Einzelhandelsentwicklungen in den Bezirksszentren oder an anderen Standorten dürfen die überregionale Versorgungsfunktion des innerstädtischen Einkaufsstandorts nicht wesentlich beeinträchtigen.

Für die Integration von Shoppingcentern in bestehende Zentren soll eine Verträglichkeit dagehend sichergestellt werden, dass die Attraktivität und Funktionsfüllung des gesamten Zentrums gewährleistet bleibt. Nehen städte-

baulichen Anforderungen (Gebäudetyrologie, Anbindung und Integration zentraler Funktionen, öffentlicher Raum, etc.) ist hierfür vor allem maßgeblich, dass außerhalb des Shoppingcenters ein Einzelhandelsangebot von ausreichendem Gewicht verbleibt. Die Zielseitung ist eine gegenseitige Ergänzung der Einkaufslagen und des Vermadens eines ruhenden Wertbewerbs innerhalb eines Zentrums.

### 1.3 Einzelhandelsangebot und Nutzungs-mischung der Zentren stärken!

Die Qualität eines Zentrums bemisst sich neben dem Umfang des Einzelhandelsangebots „Einzelhandelszentratität“ (auch an einer Vielzahl anderer Kriterien städtebauliche Qualitäten (u.a. Qualität der Architektur und der öffentlichen Räume, Lagequalität, Verbraucher Nähe, Sortimentsstruktur und -qualität, Funktionsvielfalt und Nutzungsmischung) sollen bei der Zentrenentwicklung gleichermaßen berücksichtigt werden, um die Attraktivität der Zentren zu sichern.

### 1.5 Gewerbegebiete für gewerbliche Nut-zungen und Handwerk sichern!

Dem Trend der Inanspruchnahme wertvoller gewerblicher Flächen durch Einzelhandelsnutzungen soll entschieden entgegengewirkt werden. Hamburgs Gewerbegebiete dienen in erster Linie der Förderung der gewerblichen Wirtschaft durch ein ausreichendes Flächangebot für Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe. Sie sollen vor allem solche Betriebe aufnehmen, die aufgrund ihres Störsgrads in anderen Bereichen nicht zugelassen werden können.

Ausgenommen sind Gewerbegebiete, die schon heute durch großflächige, nicht zentrenrelevante Fachmärkte geprägt sind. Diese können eine sinnvolle Ergänzung zum Hamburger Zentrensystem darstellen, indem an gut erschlossenen Standorten Angebote vor gehalten werden, die sich in den Zentren nicht realisieren lassen. Im Gegenzug sollen andere Gewerbestandorte konsequent von Einzelhandelsnutzungen freigehalten werden.

### 1.4 Die wohnnahe Grundversorgung der Bevölkerung sichern!

Im gesamten Stadtgebiet soll eine wohnnahe Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs gewährleistet werden. Diese ist wesentlicher Bestandteil der Lebensqualität eines Stadtteils und dient der Versorgungssicherung auch von Bevölkerungsgruppen mit eingeschränkter Mobilität. Im Sinne einer „Stadt der kurzen Wege“ vermeidet eine wohnnahe Nahversorgung zudem unnötigen Verkehr.

Vor diesem Hintergrund können eindeutig der Nahver-sorgung dienende Betriebe auch außerhalb der Zentren zugelassen werden. An ungeeigneten, nicht integrierten Standorten, die eine wohnnahe Versorgung gefährden können, sollen sie dagegen konsequent ausgeschlossen werden.

### 1.6 Planungs- und Investitionssicherheit schaffen!

Im Sinne einer einheitlichen Behandlung von Einzelhan-delssiedlungen im Stadtgebiet soll dem Handel Planungs- und Investitionssicherheit verschafft werden, indem die formulierten Ziele und die aus ihnen entwickelten Anwendungsvorschriften (vgl. 4.) planungstechnisch in der verbindlichen Beuleitplanung verankert werden. Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen sollen die Festsetzungen daher regelmäßig zu ihrer Verbindlichkeit mit diesen Leitlinien überprüft und ggf. angepasst werden.

Für Bereiche mit besonderem Ansiedlungsdruck (z.B. Gewerbegebiete, zentrale/rna Kerngebiete) kann auch an-lässbezogen eine gezielte Änderung bereits festgestellter Bebauungspläne erforderlich sein. Die Ansiedlungsregeln sollen zudem ein unterstützendes Instrument im Baugenehmigungsverfahren sein.

## 1.7 Konkretisierung und Fortschreibung der Steuerungsinstrumente

- Den räumlichen Rahmen für die „Leitlinien für den Einzelhandel“ bildet das System der „Zentralen Standorte“, das sich aus den Darstellungen und Erläuterungen des Flächennutzungsplans ergibt. Um auch die Erfordernisse der Nahversorgung auf der lokalen Ebene abzudecken, stellen die Bezirksämter Nahversorgungskonzepte auf. Im Rahmen des gesamtstädtischen Zentrenkonzepts und der „Leitlinien für den Einzelhandel“ werden in diesen
- die Standorte der Nahversorgungszentren und mögliche organzende Nahversorgungsstandorte, sowie
  - deren räumliche Abgrenzung als „zentrale Versorgungsbereiche“ (inkl. Erweiterungsflächen
- dargestellt, um die Grundlagen für eine wirkungsvolle bau- und planerische Steuerung zu vervollständigen.
- Für die bezirklichen Nahversorgungskonzepte werden unter Beteiligung der BSU einheitliche Maßstäbe und Kriterien entwickelt, um eine Vergleichbarkeit der Konzepte zu gewährleisten. Die Konzepte werden auf einer einheitlichen Datenbasis erstellt und regelmäßig aktualisiert und fortgeschrieben.
- Die BSU überprüft ihrerseits die „Leitlinien für den Einzelhandel“ regelmäßig auf ihre Wirtschaftlichkeit und schreibt diese ggf. vor dem Hintergrund neu gewonnener Erkenntnisse (u.a. aus den bezirklichen Nahversorgungskonzepten) fort.



## 2. Die Hamburger Zentren

### 2.1 System der zentralen Standorte und Zentrenhierarchie

Die vielfältigen Versorgungsaufgaben des ausgedehnten Siedlungsraums einer Metropole wie Hamburg können nur durch ein polyzentrisches System zentraler Standorte gewährleistet werden. Diese bündeln neben Einrichtungen des Handels auch Funktionen von Verwaltung, Dienstleistungen, Sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen, Unterhaltung, Bildung und Verkehr. Sie bilden somit die Brennpunkte städtischer Lebensfunktionen. Durch die Leistungsfunktion des Einzelpunkts sichern die zentralen Standorte eine läufendedeckende, verbrauchsnahie Versorgung der Hamburger Wohnbevölkerung. Die Vielfalt dieser Zentren ist dabei ungemein prägend für das Bild Hamburgs als einer „Stadt der vielen Orte.“

Die zentralen Standorte sind ein bestimmendes Ordnungselement des Flächennutzungsplans, entsprechend den zentralstädtischen Systemen der Raumordnung. Sie sind im Flächennutzungsplan als „gemischter Bauflächen, deren Charakter als Dienstleistungszentren für die Wohnbevölkerung und für die Wirtschaft durch besondere Festsetzungen gesichert werden soll“ dargestellt. Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplans ist eine hierarchische Gliederung der Zentren nach ihren Aufgabenbereichen vorgesehen, um die optimale Versorgung der Bevölkerung nach dem Prinzip einer dezentralen Konzentration zu gewährleisten. Das Hamburger Zentralsystem gliedert sich in die folgenden Hierarchyebenen (vgl. Zentrenkarte auf der vorliegenden Seite):

#### City (A-Zentrum)

Die City deckt als Oberzentrum den Bedarf an besonders hochwertigen Konsumgütern und Dienstleistungen für die gesamte Metropolregion. Eine Erweiterung der Einkaufslagen findet in den kommenden Jahren im Rahmen der Entwicklung der Hafen City statt. Hier entsteht in der Überseestadt ein weiterer hochwertiger innerstädtischer Versorgungsbereich, der das Einzelhandelsangebot in der City ergänzt und weiter stärkt.

#### Bezirkszentren (B1-Zentren)

Die überwiegend historisch gewachsenen Bezirkszentren sollen im Bereich der Inneren Stadt die Deckung der Nachfrage an Waren des mittleren und langlebigsten Bedarfs gewährleisten. Sie sind zudem Standorte für

ergänzende Dienstleistungen und regional bezogene Wirtschaftsverwaltungen sowie die Bezirksverwaltungen. Eine Sonderrolle kommt den Bezirkszentren in Bergedorf und Harburg zu, die auch bedeutende, überzentrale Versorgungsfunktionen für das angrenzende Umland in Schleswig-Holstein bzw. Niedersachsen übernehmen.

#### Innere Stadt

Im verdichteten Bereich der Inneren Stadt – zwischen City und den B1-Zentren – werden keine weiteren Zentrenstrukturen definiert. Dennoch sind hier i.d.R. straßenbegleitend, Geschäftsstrukturen vorhanden, die Versorgungsaufgaben übernehmen. Aufgrund der hohen Bevölkerungsdichte stellen diese kleinteiligen Geschäftsstrukturen keine Gefährdung des Zentrenkonzepts dar.

#### Bezirksentlastungszentren (B2-Zentren)

Die im Zuge der dynamischen Wachstumsphase der Nachkriegszeit entstandenen Bezirksentlastungszentren sollen auch für die Bevölkerung in der Außenstadt ein den Bezirkszentren vergleichbares, großstädtisches Angebot an Waren des mittleren und langfristigen Bedarfs gewährleisten. Diese neu geplanten Versorgungszentren bieten – im Gegensatz zu den historisch bedingt begrenzten Flächen der Bezirkszentren – ein Potenzial für großflächige Einkaufszentren. Vor diesem Hintergrund ist ein besonderes Gewicht auf eine ausgewogene Entwicklung der B2-Zentren zu legen.

#### Stadtteilzentren (C-Zentren)

Die Stadtteilzentren erfüllen die wichtige Rolle der stadtteilbezogenen Versorgung der Bevölkerung vor allem im Bereich des kurz- und mittelfristigen Bedarfs. Ein Schwerpunkt liegt eindeutig auf Sortimenten der Nahversorgung, ergänzt um Angebote des aperiodischen Bedarfs.

#### Nahversorgungszentren (D-Zentren)

Die Nahversorgungszentren werden von Senatsseiten nicht als Standorte festgelegt; ihre Verortung und Entwicklung liegt in der Verantwortung der Bezirke; eine gesonderte Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt nicht. Für die übergreifende Zielauslastung einer flächendeckenden Grundversorgung der Bevölkerung ist ihre Sicherung und Entwicklung dennoch von großer Bedeutung.

## 2.2 Räumliche Definition „Zentraler Versorgungsbereiche“

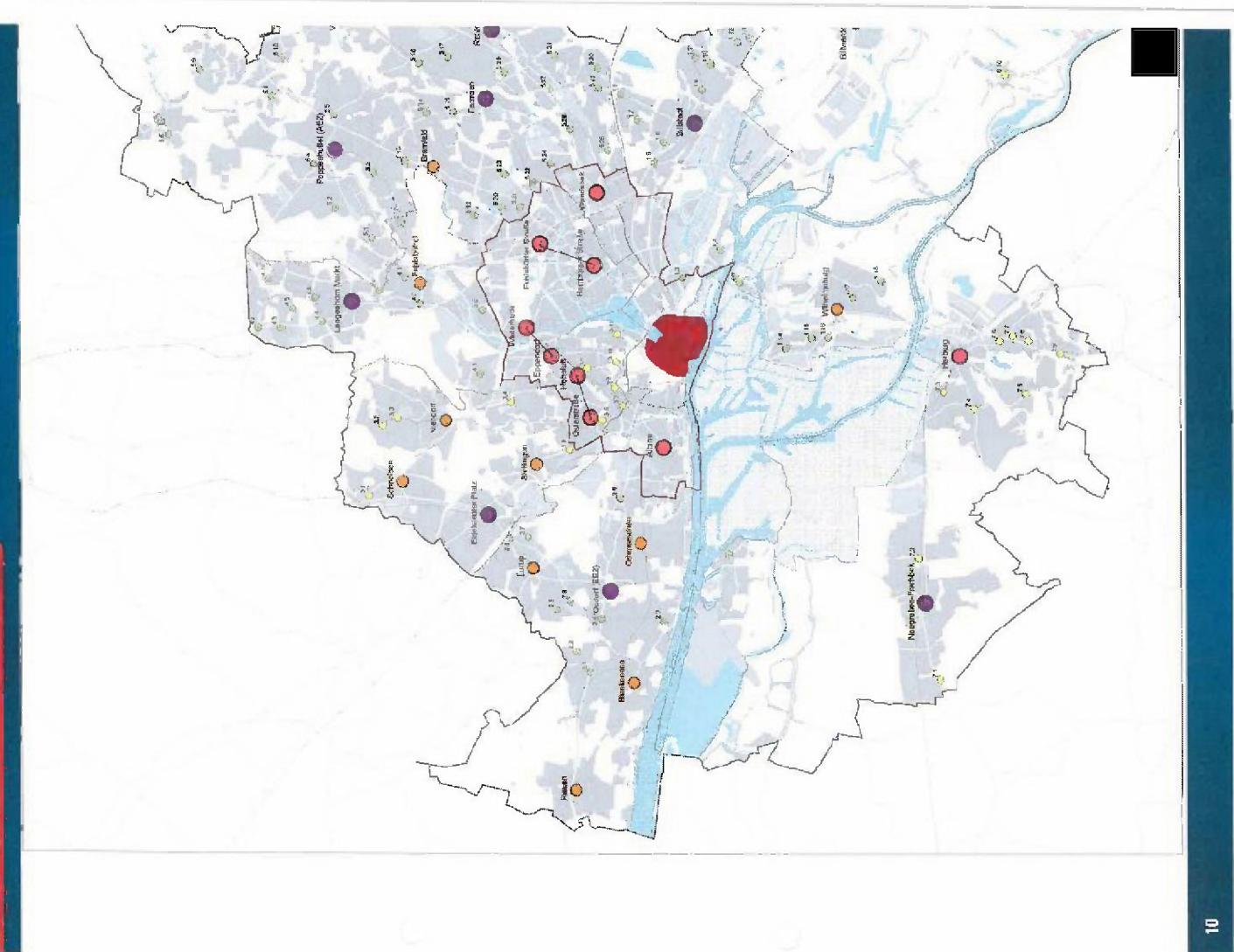
Diese Abgrenzung soll – in Übereinstimmung mit diesen Leitlinien und den Darstellungen des Flächennutzungsplans – bei der Fortschreibung des Zentrensystems und bei der Erarbeitung der bezirklichen Nahversorgungskonzepte vollzogen werden (vgl. 1.7). Die zentralen Versorgungsbereiche bilden eine Einheit verschiedener Versorgungs- und Dienstleistungsfunktionen. Als Abgrenzungskriterien kommen insb. in Frage:

Im Hamburger Zentrensystem sind die Zentralen Standorte und ihre Hierarchie untereinander definiert. Die einzelnen Zentrenstandorte weisen jedoch innerhalb einer Hierarchie große Bandbreiten in Funktionen, Ausstattung, Zentrantritt, Erreichbarkeit und städtebaulichen Rahmenbedingungen auf.

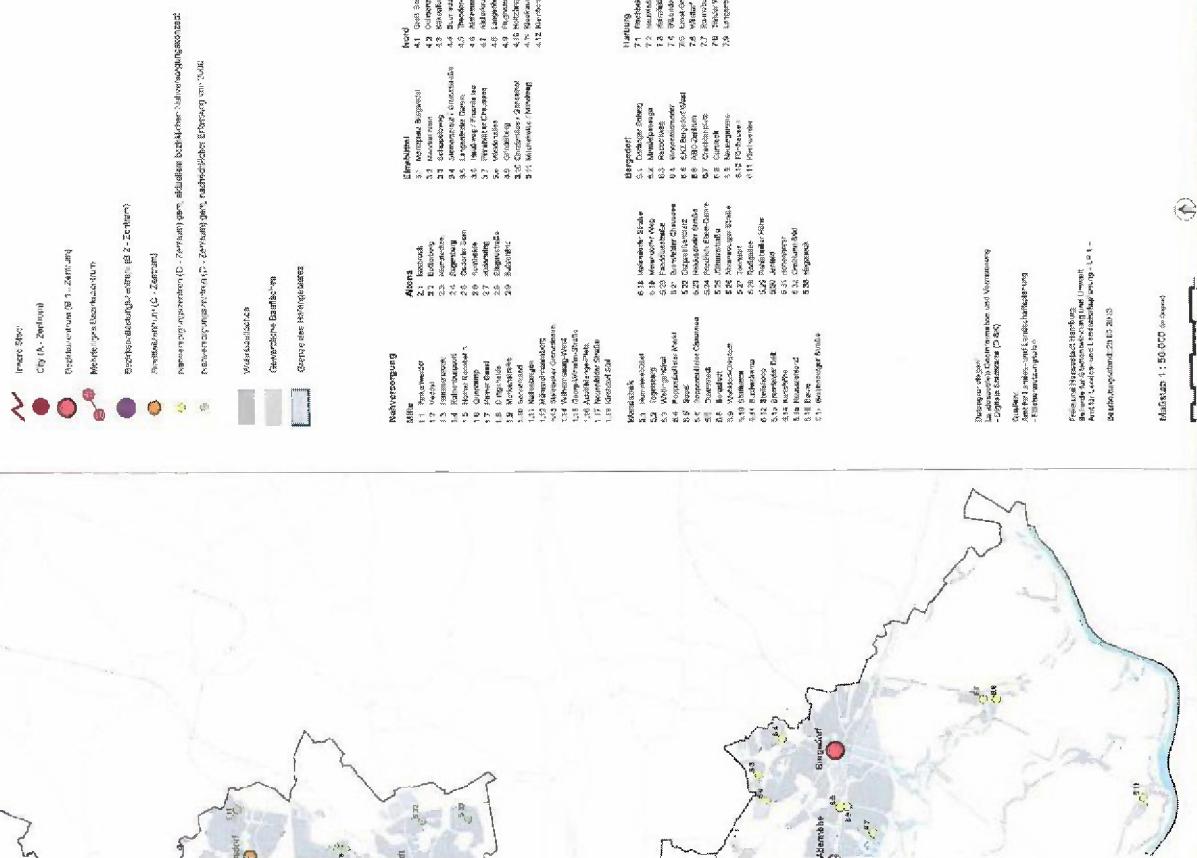
Die Zentren laufen „Nahversorgungszentren“ beinhalten die „zentralen Versorgungsbereiche“ im Sinne von BaugB und BauNVO, deren Versorgungsfunktion einen besonderen Schutz unterliegen soll. Da in dieser der funktionale Schwerpunkt auf Handel bzw. Konsum liegt, sind die „zentralen Versorgungsbereiche“ nicht notwendigerweise deckungsgleich mit den Zentren des Flächennutzungsplans. Für die rechssichere Begründung einer Steuerung von Einzelhandelsnutzungen ist daher auch die genaue räumliche Definition der „zentralen Versorgungsbereiche“ als Teilbereiche der Zentren sinnvoll und notwendig:

- Möglich ist eine Einzelhandelssteuerung, die sich – ohne planerische Abgrenzung – auf die faktisch vorhandenen Versorgungsbereiche bezieht. Das völle Instrumentarium des BaugB zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche ist so jedoch nicht anwendbar.
- Um die baurechtlichen Instrumente im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in vollem Umfang anwenden zu können, ist eine genaue planerische Abgrenzung (auch unter Würdigung zukünftiger Entwicklungsspielräume) der Hamburger Zentren als „zentrale Versorgungsbereiche“ hilfreich. Eine solche Abgrenzung ermöglicht die Feststellung einfacher Bauantragspläne zum Zentrenschutz (§ 9 (2a) BauG), bezieht sich nicht innerhalb nur auf den Bestand, sondern umfasst auch für Genehmigungen von Vorhaben gem. § 3a BauGB zusätzlich die Entwicklungsperspektive der Zentren, und ist als „städtischebauliches Entwicklungskonzept“ i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in der planerischen Abwägung insbesondere zu berücksichtigen.

<sup>1</sup> § 2 Abs. 2 BauGB, § 9 Abs. 2a BauGB, § 34 Abs. 3 BauGB, § 17 Abs. 3 BauNVO



## **Zentrale Standorte nach Flächennutzungsplan und Bestand der Nahversorgungszentren**



## 3. Hamburger Sortimentsliste

### 3.1 Notwendigkeit einer Sortimentsliste

- Eine ortsspezifische Sortimentsliste ist eine notwendige Voraussetzung für eine wirkame Steuerung des Einzelhandels durch Bebauungspläne. Um zum Schutz der Zentren den Einzellaufende rechtmässiger steuern zu können, bedarf es einer einzelneungen städtebaulichen Rechtfertigung. Es muss aber nicht nur eindeutig und abschließend geklärt sein, welche Räume besonders geschützt werden sollen (die Zentrenzentralen Versorgungsbereiche), sondern auch, welche Sortimente in diesen Zentren vor Kaufkraftabflüssen geschützt werden sollen.
- Eine Sortimentsliste muss daher
- zum einen abschließend die zentrenrelevanten Sortimente von den nicht zentrenrelevanten abgrenzen, und
  - zum anderen die ortsspezifische Prägung der Hamburger Zentren widerspiegeln.

In der Planungspraxis hat sich eine darüber hinausgehende Differenzierung bzw. Konkretisierung hinsichtlich nachversorgungsrelevanten Sortimente als hilfreich erwiesen. Aufgrund ihrer Charakteristik sind diese Sortimente zugeleich zentrenrelevant. Für die Umsetzung des Ziels einer möglichst wohnnahen Grundversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs kommt ihnen jedoch eine besondere Bedeutung zu.

### 3.2 Kriterien für die Zentrenrelevanz von Sortimenten

- Die nachfolgend aufgeführten Kriterien können jeweils Anhaltspunkte liefern, ob ein Sortiment für eine Stadt Zentrenrelevanz hat. Die Kriterien sind jedoch nicht als in jedem Fall strikt voreilig zu verstehen. Notwendig ist in jedem Fall eine individuelle Betrachtung.
- Zentrenrelevante Sortimente:
- sind in den Zentren ortstypisch stark vertreten,
  - oder als Ergänzung des Angebots in den Zentren
- erwünscht (wenn Ansiedlung realistisch):
- sind von besonderer Bedeutung für den Branchenmix in Zentren,
  - sind Frequenzbringer in Zentren,
  - sind auf Frequenz in Zentren angewiesen,
  - haben einen überwiegend geringen Flächenanspruch im Zentrum integrierbar,
  - sind transportfähig bzw. vom Kunden gleich mitzunehmen (Handtaschen sortimente).
- Nahversorgungsrelevanten Sortimente:
- werden zur Deckung des täglichen bzw. kurzfristigen Bedarfs benötigt,
  - werden i.d.R. wohnnah angeboten.
- Nicht zentrenrelevante Sortimente:
- sind ortstypisch nicht zentrenprägend,
  - sind ohne Bedeutung für die Attraktivität zentraler Lagen,
  - werden aufgrund von Beschaffiertheit, Gewerbe oder Störgrad bewusst außerhalb von Zentren angeboten,
  - sind aufgrund Größe und Beschaffiertheit schwierig in zentrale Lagen integrierbar,
  - benötigen für den Transport i.d.R. einen Pkw,
  - sind aufgrund geringer Flächenproduktivität in zentralen Lagen oft nicht rentabel.

### 3.3 Hamburger Sortimentsliste

Die Hamburger Sortimentsliste definiert abschließend die Zentrenrelevanz von Einzelhandelsortimenten in Hamburg. Die Unterteilung erfolgt in

- zentrenrelevante,
- näherversorgungsrelevante und
- nicht-zentrenrelevante Sortimente.

Sollten bestimmte Artikel in keiner der drei Listen aufgeführt sein, sind sie den genannten Sortimenten nach ihrem sachlogischen Zusammenhang zuzuordnen.

Die Sortimentsliste erfüllt damit die notwendige Voraussetzung, um als Steuerungsgrundlage für die Sicherung der Zentrenstruktur durch die verbindliche Bauleitplanung zu dienen, und um die Verträglichkeit von Einzelhandelswirken mit der Zentrenstruktur zu bewerten. Der konkrete Umgang mit zentrenrelevanten, näherversorgungsrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten ergibt sich aus den im folgenden Abschnitt definierter Ansiedlungsgrundsatzen (vgl. 4.).

Um die Zentrenverträglichkeit großflächiger Fachmarktan-siedlungen zu gewährleisten, werden ergänzend auch die als Randsortiment von Möbel-, Bau- und Gartenmärkten zulässigen Sortimentsgruppen abschließend definiert.

### 3.3.1 Hamburger Sortimentsliste

Warengruppe	Sortierung	Nahversorgungsrelevant	
		Zentrenrelevant	Nicht zentrenrelevant
Nahrungs- und Ge-nussmittel	Nahrungs- und Genussmittel:	X	X
	Getränke	X	X
Drogeriebedarf	Drogeriebedarf	X	X
Kosmetik, Parfümerie	Kosmetik, Parfümerie	X	X
Pharmazeutische Artikel (Apotheke)	Pharmazeutische Artikel (Apotheke)	X	X
Medizinische und orthopädische Geräte (Sanitätswaren)	Medizinische und orthopädische Geräte (Sanitätswaren)	X	X
Schmuckuhren	Schmuckuhren	X	X
Zoologischer Bedarf	Zoologischer Bedarf	X	X
Zeitung, Zeitschriften	Zeitung, Zeitschriften	X	X
Bücher	Bücher	X	X
Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf	Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf	X	X
Spielwaren	Spielwaren	X	X
Künstler- und Bastelbedarf	Künstler- und Bastelbedarf	X	X
Beleidung aller Art	Beleidung aller Art	X	X
Schuhe, Lederwaren	Schuhe, Lederwaren	X	X
Kurzwaren, Schneideleihbedarf, Handarbeiten	Kurzwaren, Schneideleihbedarf, Handarbeiten	X	X
Optik- und Fotoartikel	Optik- und Fotoartikel	X	X
Uhren und Schnitzel	Uhren und Schnitzel	X	X
Musikinstrumente und Musikalien	Musikinstrumente und Musikalien	X	X
Babyausstattung	Babyausstattung	X	X
Hobby- und Freizeitbedarf	Hobby- und Freizeitbedarf	X	X
Sport- und Campingbedarf (ohne Campingmöbel, Wohnwagen, Boote)	Sport- und Campingbedarf (ohne Campingmöbel, Wohnwagen, Boote)	X	X
Anglerbedarf, Waffen und Jagdbedarf	Anglerbedarf, Waffen und Jagdbedarf	X	X
Telekommunikationsartikel, Computer inkl. Zubehör und Software	Telekommunikationsartikel, Computer inkl. Zubehör und Software	X	X
Elektrokleingeräte und Unterhaltsungselektronik	Elektrokleingeräte und Unterhaltsungselektronik	X	X
Leuchten, Lampen	Leuchten, Lampen	X	X
Elektrogrößgeräte (weiße Ware)	Elektrogrößgeräte (weiße Ware)	X	X
Haushaltswaren, Hausrat	Haushaltswaren, Hausrat	X	X
Raumausstattung, Einrichtungszubehör (auch Küche und Bad)	Raumausstattung, Einrichtungszubehör (auch Küche und Bad)	X	X
Glas, Porzellan, Keramik	Glas, Porzellan, Keramik	X	X
Kunstgewerbe, Briefmarken, Münzen	Kunstgewerbe, Briefmarken, Münzen	X	X
Heimtextilien, Gardinen, Bettwaren (ohne Matratzen)	Heimtextilien, Gardinen, Bettwaren (ohne Matratzen)	X	X
Matratzen, Lattekrosste	Matratzen, Lattekrosste	X	X
Möbel aller Art (für Küchen: inkl. Einbaugeräte)	Möbel aller Art (für Küchen: inkl. Einbaugeräte)	X	X
Bodenbeläge inkl. Teppiche und Teppichböden (Rollware)	Bodenbeläge inkl. Teppiche und Teppichböden (Rollware)	X	X
Farben und Lacke, Tapeten	Farben und Lacke, Tapeten	X	X
Bau- und Heimwerkerbedarf	Bau- und Heimwerkerbedarf	X	X
Baustoffe und Bauelemente	Baustoffe und Bauelemente	X	X
Werkzeuge, Maschinen, bau- und gartentechnische Elektrogeräte	Werkzeuge, Maschinen, bau- und gartentechnische Elektrogeräte	X	X
Installationsbedarf	Installationsbedarf	X	X
Sanitär und Bad	Sanitär und Bad	X	X
Ofen, Herde, Kanine	Ofen, Herde, Kanine	X	X
Pflanzen, Pflanzen- und Gartenebedarf, Gartenmöbel	Pflanzen, Pflanzen- und Gartenebedarf, Gartenmöbel	X	X
Kfz, Motorräder, Wohnwagen inkl. Zubehör	Kfz, Motorräder, Wohnwagen inkl. Zubehör	X	X
Boote inkl. Zubehör	Boote inkl. Zubehör	X	X
Brennstoffe, Mineralölzeugnisse	Brennstoffe, Mineralölzeugnisse	X	X
Fahrzeuge	Fahrzeuge inkl. Zubehör	X	X

### **3.3.2 Randsortimente von Möbelmärkten sowie Bau- und Gartencentern (vgl. Ansiedlungsregel 4.3.3)**

#### **Möbelmärkte (außerhalb von Zentren)**

Möbelmärkte haben die **Kernsortimente**:

- Möbel
- Matratzen, Lattenrostte
- Bodenbeläge inkl. Teppiche und Teppichböden (Rollware)

Als **zentrenrelevante Randsortimente** können diesen Kernsortimenten sachlich zugeordnet werden:

- Heimtextilien, Gardinen, Bettwaren
- Leuchten, Lampen
- Haushaltswaren, Hausrat
- Raumausstattung, Einrichtungszubehör tauch Küche und Bad
- Glas, Porzellan, Keramik
- Kunstgewerbe
- aus „Bürobedarf“: Ordnungssysteme für Büro und Haushalt
- Schnittblumen

#### **Bau- und Gartenmärkte (außerhalb von Zentren)**

Bau- und Gartenmärkte haben die **Kernsortimente**:

- Bau- und Heimwerkerbedarf
- Baustoffe und Baulelemente
- Werkzeuge, Maschinen, bau- und gartentechnische Elektrogeräte
- Bodenbeläge inkl. Teppiche und Teppichböden (Rollware)
- Pflanzen, Pflanzen- und Gartenbedarf, Gartenmöbel

Als **zentrenrelevante Randsortimente** können diesen Kernsortimenten sachlich zugeordnet werden:

- Leuchten, Lampen
- Zoologischer Bedarf
- Kunstler- und Bastelbedarf
- Campingbedarf
- Schnittblumen
- aus „Bücher“, bau- und gartenbezogene Fachliteratur

## 4. Ansiedlungsregeln

Die Funktion der „Leitlinien für den Einzelhandel“ liegt darin, eine Entscheidungsgrundlage für die einzelhandelsrelevanten Planverfahren und für die Bewertung von Einzelhandelsansiedlungen zu bieten. Verbindlichkeit für konkrete Ansiedlungsvorhaben erlangen die Ansiedlungsregeln jedoch nur durch Umsetzung in Planungsgesetz. Wenn bestehende Bauleitpläne im Widerspruch zu den gesamtstädtischen Ansiedlungsregeln stehen, können anlassbezogen Änderungsverfahren erforderlich werden. Einzelhandelsrelevante Planungen und Ansiedlungen sind in einer Abwägung über die Verträglichkeit im Einzelfall zu prüfen.

Die hier formulierten, aus den vorangestellten Zielsetzungen abgeleiteten Ansiedlungsregeln sollen eine Bewertung im gesamtstädtischen Wirkungszusammenhang ermöglichen. Für den Einzelhandel auf Hamburger Stadtgebiet werden so grundsätzlich einheitliche „Spieldreiecke“ formuliert. Eine Information der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt über Einzelhandelsgroßvorhaben i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO durch die Bezirksämter wird über den bestehenden Baupflichtdienst „Großflächiger Einzelhandel“ (BPD 8/1997) gewährleistet.

Bei der Anwendung der Ansiedlungsregeln 4.1 - 4.3 in der verbindlichen Bauleitplanung sollen beim Umgang mit bestehenden Einzelhandelsbetrieben die §§ 8ff. BauGB zur Entschädigung berücksichtigt werden.

### 4.1 Einzelhandelsbetriebe mit näherungsrelevantem Kernsortiment

4.1.1 Einzelhandelsbetriebe mit näherungsrelevantem Kernsortiment sollten vorrangig innerhalb der Zentren verwirklicht werden. Dabei:

- dürfen auch Ansiedlungen innerhalb der Zentren und die Versorgungsfunktion anderer Zentren und die wohnortnahe Nahversorgung in der Fläche nicht wesentlich beeinträchtigen.
- sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit näherungsrelevantem Kernsortiment, deren Einzugsbereich wesentlich über das nähere Umfeld hinausgeht (sog. SB-Varienhäuser) verträglich i.d.R. nur innerhalb der B1- und B2-Zentren vorstellbar.

- soll sich die Verkaufsflächenaussattung von D-Zentren an der Nachfrage im unmittelbaren Verflechtungsbereich orientieren.
- besteht das Ziel einer Mischung von Betriebstypen (Vollsortimenter/Discounteur) für ein ausgewogenes Nahversorgungsangebot.

4.1.2 Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe mit näherungsrelevantem Kernsortiment auch außerhalb von Zentren verwirklicht werden, wenn sie in erster Linie der Deckung der wohnortnahmen Grundversorgung dienen. Dabei soll die – i.d.R. mit einem höheren Flächenbedarf einhergehende – Versorgungsqualität durch Lebensmittel-Vollsortimenter berücksichtigt werden. Voraussetzungen sind:

- eine eindeutige Ausrichtung auf die Versorgung des unmittelbaren Umfelds,
- i.d.R. eine max. Größe von 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche,
- eine städtebaulich integrierte, wohnortnahe Lage sowie
- die Verträglichkeit mit umliegenden Zentren.

4.1.3 In Gewerbe- und Industriegebieten sollen Einzelhandelsbetriebe mit näherungsrelevantem Kernsortiment grundsätzlich nicht verwirklicht werden.

### 4.2 Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevantem Kernsortiment

4.2.1 Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevantem Kernsortiment sollen nur innerhalb der Zentren des Flächennutzungsplans (A-, B1-, B2- und C-Zentren) verwirklicht werden.

Auch Ansiedlungen innerhalb der Zentren dürfen die Versorgungsfunktion anderer Zentren nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Dimensionierung und städtebauliche Ausformung von Einzelhandelsvorräumen soll der Größe und Versorgungsfunktion des jeweiligen Zentrums angepassen sein.

In gewachsenen GeschäftsLAGEN im Bereich der inneren Stadt soll im Einzelfall entschieden werden, ob nicht-großflächige Neuerstellungen von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevantem Kernsortiment verwirklicht möglich sind.

4.2.2 In Gewerbe- und Industriegebieten sollen Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevantem Kernsortiment grundsätzlich nicht verwirklicht werden.

#### 4.3 Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment

4.3.1 Auch Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment sollen soweit möglich innerhalb der Zentren verwirklicht werden.

Eine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment außerhalb der Zentren ist möglich, wenn sie städtebaulich vertretbar ist und insb. durch Randsortimente des Vorhabens (vgl. 4.3.3) keine Beeinträchtigung der Zentren zu befürchten ist.

4.3.2 In nicht wesentlich durch Einzelhandel vorgeprägten Gewerbe- und Industriegebieten<sup>1</sup> sollen jegliche Einzelhandelsnutzungen ausgeschlossen werden. Diese Gebiete sollen weiterhin dem Handwerk und den produzierenden Gewerbe vorbehalten bleiben.

Gewerbl. geprägte Verkaufsstätten (z.B. Autohäuser mit Werkstattbetrieb, Baustoffhandel) sowie untergeordnete Verkaufsstätten im Zusammenhang mit Handwerks- und Gewerbebetrieben (Werksverkauf) können ausnahmsweise zugelassen werden.

4.3.3 Zentrenrelevante Randsortimente von Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment können außerhalb von Zentren verwirklicht werden, wenn

- \* ein sachlicher Zusammenhang zum Kernsortiment besteht,
- \* durch sie max. 10 % der Verkaufsfläche im Anspruch genommen werden, und
- \* durch sie insgesamt max. 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche in Anspruch genommen werden.

<sup>1</sup> Diese besonders zu schützenden gewerblichen Standorte können die Bezirksammler in GewerbeFachkonzepten definieren.

Der sachliche Zusammenhang zum Kernsortiment ist für die Sortimente von Möbel-, Bau- und Gartenmärkten abschließend in der Hamburger Sortimentsliste (vgl. 3.) geregelt.

#### 4.4 Städtebauliche Anforderungen an Einzelhandelsentwicklungen

Für die Bewertung der Verträglichkeit von großflächigen Einzelhandelsvorhaben sind nicht allein durch das Vorhaben ausgleisbare Umsatzumverteilungen, sondern auch städtebauliche Anforderungen maßgebliche Kriterien. So können

- \* in der verbindlichen Bauleitplanung,
- \* bei Belebungsentwicklungen von geltendem Planrecht gem. § 31 Abs. 2 BauGB oder
- \* bei der Prüfung auf Auswirkungen eines Vorhabens gem. § 11 Abs. 3 BauNVO
- \* städtebauliche Auswirkungen u.a. in den nachfolgenden Themenfeldern als Bewertungsgrundlage herangezogen werden:
- \* städtebauliche Dichte,
- \* Gestaltung und Dimensionierung von Stellplatzanlagen,
- \* Fassadengestaltung sowie
- \* Ausrichtung und Orientierung der Eingänge.

4.3.4 Durch die städtebaulichen Anforderungen an Einzelhandelsentwicklungen soll eine Verstärkung von Zentren und deren Funktionen verhindert werden. Die Anforderungen an Einzelhandelsentwicklungen sind so zu gestalten, dass sie die Entwicklung von Zentren nicht behindern.

4.3.5 Einzelhandelsentwicklungen müssen die Anforderungen an die Bauweise und die Nutzung von Einzelhandelsgebäuden erfüllen. Diese Anforderungen sind in den entsprechenden Bau- und Betriebsvorschriften festgelegt.

4.3.6 Einzelhandelsentwicklungen müssen die Anforderungen an die Bauweise und die Nutzung von Einzelhandelsgebäuden erfüllen. Diese Anforderungen sind in den entsprechenden Bau- und Betriebsvorschriften festgelegt.

## 5. Metropolregion und Umlandabstimmung

### 5.1 Bezüge und Verflechtungen zum Umland

Das System der zentralen Standorte des Flächennutzungsplans findet im Umland von Hamburg seine Entsprechung im Rahmen der bundesweit angelegten raumordnerischen Konzeption der zentralen Orte. Nach diesem System ist Hamburg als Kernstadt der Metropolegion zugleich - neben Lübeck, Lüneburg und Münster - eins der Oberzentren der Metropolegion. Als starkes Oberzentrum hat Hamburg eine erhebliche Ausstrahlung auf das Umland und auf die gesamte Metropolegion. Ein großer Teil der Umsätze im Einzelhandel insb. in der City resultiert aus Umland-Pendlern sowie dem nationalen und internationalem Tourismus.

Eine besondere Funktion erfüllen die Bezirkszentren Harburg und Bergedorf. Im Gegensatz zu den übrigen Bezirkzentren liegt ihr Einzugsbereich nicht in der inneren Stadt. Sie erfüllen dagegen bedeutsame Versorgungsfunktionen auch für das unmittelbare Umland in Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Entlang bestimmter Siedlungssachsen bestehen besondere funktionale Verflechtungen mit dem Umland. Dies sind insb. die Reitme Lurup – Eidelstedt – Schenefeld, Neu- graben – Fischbek – Neu Wulmstorf sowie Langenhorn – Norderstadt. Aufgrund der z.T. fließenden Übergänge der Siedlungsräume ist hier eine verteilige und einvernehmliche Entwicklung der Versorgungsstrukturen besonders geboten.

kultur auf Grundlage frühzeitiger, umfassender Informationen, Informationsaustausch und Erörterungen sind bei Einzelhandelsplanungen und -wahrnahmen für Neuanlieferungen, Umstrukturierungen und Erweiterungen um mehr als 30 % vorgesehen:

- für die Äußere Stadt Hamburgs sowie den Ordnungsräum<sup>7</sup> ab 5.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche,
- für das übrige Gebiet der Metropolegion ab 10.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.

Unabhängig von der jeweiligen Größe unterliegen Horstal- ter-Direktverkaufszentren (F.O.Cs) in jedem Einzelfall einer Behandlung entsprechend dem zuvor genannten Verfahren.

### 5.3 Kommunale Ebene: Beteiligung im Rahmen der Bauleitplanung

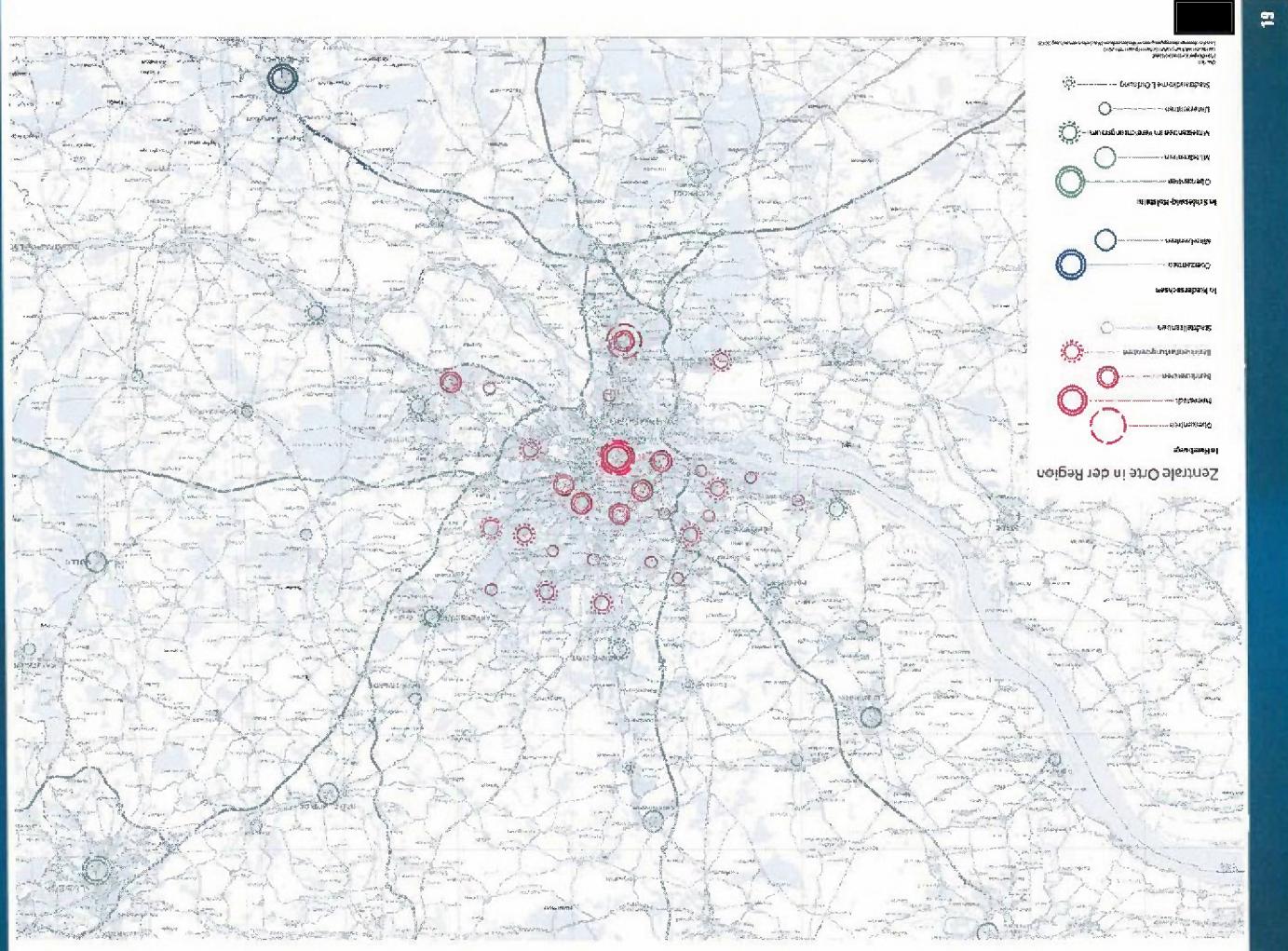
Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Mögliche Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche werden dabei im BauGB ausdrücklich als mögliche Abwehrbelange aufgeführt.

Bei Änderungen des Flächennutzungsplans, die eine Änderung des Zentrensystems oder eine Ausweitung der Flächekulisse für großstädtigen Einzelhandel beinhalten, erfolgt eine Beteiligung der betroffenen Nachbargemeinden wie auch der Landesplanung der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

### 5.2 Landesebene: Triilaterale Vereinbarung

Um eine abgestimmte Einzelhandelsentwicklung insbesondere im Kernraum der Metropolegion zu gewährleisten und einen frühzeitigen Informationsaustausch zu großflächigen Einzelhandelsseinrichtungen zu erreichen, haben die Träger der Metropolegion Hamburg in der „Triilateralen Vereinbarung zur gegenseitigen Information über Ansiedlungsverträgen des großstädtigen Einzelhandels und von Freizeitgroßbetrieben“ vom 7. November 2000 die Beteiligungsverfahren und Informationspflichten geregelt. Ziel ist eine von gegenseitigem Vertrauen geprägte Verfahrens-

<sup>7</sup> Als raumordnerische Kategorie nicht mehr im Gebrauch



## 5.4 Berücksichtigung von Umland-Bebauungen bei der Beurteilung von Vorhaben

Auch unterhalb der Schwellenwerte der „Trilateralen Versinarbeitung“ (Vgl. 5.2) können großflächige Einzelhandelsvorhaben zentrale Versorgungsberäiche von Nachbargemeinden beeinträchtigen, und somit die in § 11 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Auswirkungen hervorrufen. Empfohlen wird daher, frühzeitig betroffene Nachbargemeinden bei der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe zu informieren, und deren Versorgungsbereiche grundsätzlich in Verträglichkeitsuntersuchungen mit einzubeziehen.

Als äußerst hilfreich für eine langfristige verträgliche Entwicklung hat sich ein frühzeitiger Dialog zwischen den Bezirksämtern und ihren Nachbargemeinden im Umland etabliert. Beispielsweise hierfür steht das „Interkommunale Forum für die Einzelhandelsentwicklung im Raum Südsachsen/ Herzogtum Lauenburg/ Hamburg-Ost“, dem in Hamburg und der Bezirk Bergedorf angehört. Auf der Grundlage gemeinsamer Verfahrensspielregeln und Bewertungskriterien wird hier die Verträglichkeit großflächiger Einzelhandelsanwendungen diskutiert und abgestimmt.

# Impressum

Herausgeber  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
[REDACTED]

[www.hamburg.de/bsu](http://www.hamburg.de/bsu)

V.i.S.d.P.: [REDACTED]

Bearbeitung  
Amt für Landes- und Landschaftsplanung  
Abteilung Landes- und Stadtentwicklung  
[REDACTED]

[www.hamburg.de/zentren](http://www.hamburg.de/zentren)

Kontakt für Rückfragen  
Amt für Landes- und Landschaftsplanung  
[REDACTED]

## Abbildungen

Titelseite: Ottenser Hauptstraße, Bezirkszentrum Altona/  
Ottensen (Aufnahme: BSU)  
S. 10/11: Zentrale Standorte nach Flächennutzungsplan und  
Bestand der Nahversorgungszentren (Quelle: BSU)  
S. 19: Zentrale Orte in der Region. Eigene Darstellung auf  
Basis des Hamburger Zentrumsystems, des Landesent-  
wicklungsplans Schleswig-Holstein und des Landes-Raum-  
ordnungsprogramms Niedersachsen (Quelle: BSU)

Auflage  
3 000 Stück  
Mai 2014



Hamburg | Behörde für  
Stadtentwicklung und Umwelt

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
[www.bsu.hamburg.de](http://www.bsu.hamburg.de)

BSU | Behörde für  
Stadtentwicklung und Umwelt  
[www.bsu.hamburg.de](http://www.bsu.hamburg.de)



SPIEKERMARKT, HAMBURG-KIRCHWERDER

Kunde [REDACTED] GmbH & Co. KG,  
Hamburg

Datum: 16. Dezember 2014

## Inhalt

0	Auftrag, Aufgabenstellung, Methodische Vorgehensweise.....	3
1	Kurzkizze zum Projekt .....	4
2	Einordnung in das Zentrenkonzepti.....	5
3	Wettbewerbs situation .....	6
3.1	Lokaler Wettbewerb	6
3.2	Übergeordneter Wettbewerb	7
4	Erzeugungsgebiet und Nachfragevolumen.....	8
5	Mögliche Auswirkungen.....	9
5.1	Nahversorgungsrelevante Sortimente	9
5.2	Zentrenrelevante Sortimente	11
5.3	Gesamtaktivität des Verkaufs und mögliche Beeinträchtigung der Zentren	12
6	Fazit .....	15

## Disclaimer

Es wird darauf hingewiesen, dass die GrK GeoMarketing GmbH für die Angaben in diesem Gutachten nur der Grundstücksgesellschaft [REDACTED] & Co. KG, Hamburg, gegenüber im Rahmen der vereinbarten Bedingungen haftet.  
Das Gutachten enthält gutachterliche Einschätzungen und wissenschaftlich fundierte Prognosen. Für jede Prognose gilt naturgemäß, dass deren Einreten nicht garantiert werden kann. Dritten gegenüber wird die Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in dem Gutachten enthaltenen Informationen (u.a. Datenerhebung und Auswertung) ausdrücklich ausgeschlossen.

## 0 Auftrag, Aufgabenstellung, Methodische Vorgehensweise

Die Grundstücksgeellschaft [REDACTED] GmbH & Co. KG Hamburg, plant auf dem Areal der ehemaligen Brotfabrik [REDACTED] im Hamburger Stadtteil Kirchwerder die Etablierung eines Nahversorgungszentrums („Speichermarkt“) mit einem Rewe Verbrauchermarkt als großflächigem Magazinbetrieb. Dieser ist bereits genehmigt und im Bau und soll noch in 2014 eröffnet werden.

Das Vorhaben war jedoch von vornherein nicht als solitärer Verbrauchermarktstandort, sondern als multifunktionales Entwicklungsbereich mit Einzelhandel, Wohnungen, Büros/Präxen/einzelhandelsnahen Dienstleistungen und weiteren gewerblichen Nutzungen vorgesehen und im Einzelhandels- und Zentrenkonzept des Hamburger Bezirks Bergedorf folgerichtig als zu entwickelndes Nahversorgungszentrum festgelegt. Um über die Gestaltung und Anordnung der Gebäude, das zentrale Element Verbrauchermarkt ergänzen, einen Konsenses zu erreichen, wurde gemeinsam mit dem Bezirk ein städtebaulich-freiraumplanerisches Workshopenverfahren durchgeführt, dessen Ergebnisse nun umgesetzt werden sollen.

Daher befasst sich der Entwickler nun mit den ergänzenden Einzelhandelsnutzungen, insbesondere einem Drogenmarkt, der im Gebäude des Verbrauchermarktes untergebracht werden soll, sowie weiteren, ergänzenden Shops, die überwiegend in den Erdgeschossen der für Büros und Präxen vorgesehenen Gebäude Platz finden sollen. Weiterhin ist eine zusätzliche Wohnbebauung in den Obergeschossen geplant.

Um Planungsgerecht zu schaffen, benötigt der Vorhabenträger eine Bewertung der zusätzlichen Verkaufsflächen im Hinblick auf Ihre Vereinbarkeit mit dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept des Bezirks sowie eine Einschätzung der möglichen Auswirkungen auf die relevanten Zentren in den Vier- und Marschlanden. Das vereinbarte und mit Vertretern des Bezirks abgestimmte Untersuchungsdesign beinhaltet Ausführungen zum Vorhaben, zur Einordnung des Standortes in das Zentrenkonzept und zum verlässlichen Einzugsgebiet, eine qualitative Betrachtung der Wettbewerssituation und eine qualitative Stellungnahme zur Verträglichkeit der geplanten Nutzungen.

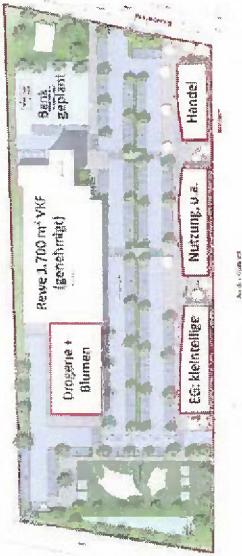
Die vorliegende Stellungnahme basiert auf aktuellen Vor-Ort-Befragungen der Gutachter, den vom Auftraggeber und seinen Partnern zur Verfügung gestellten Informationen zum Projekt sowie weiteren Recherchen. Schließlich wurden die relevanten sekundärstatistischen amtlichen Daten, Materialien und Informationen sowie institutseiner Unterlagen und die Ergebnisse bereits vorliegender Studien von GfK GeoMarketing zur Versorgungssituation in den Vier- und Marschlanden (2008) und zum Projekt (2008, 2010) projektbezogen aufbereitet und einbezogen.

## 1 Kurzskizze zum Projekt

### Der Standort

- Seit 2007 brach liegendes Areal der ehemaligen Brotfabrik [REDACTED] in den südlichen Vier- und Marschhände im Stadtteil Kirchwerder (rd. 9.300 Einwohner).
- Umfeld durch Wohn- und landwirtschaftliche Nutzungen, aber auch vereinzelt Dienstleistungen, Handel und Gewerbe geprägt.
- An der Kreuzung Süderquerweg/Auf dem Südzbrack mit öffentlichen Verkehrsmitteln und PKW noch vergleichsweise gut erreichbar.

### Übersicht 1: Übersichtsplan des Vorhabens



### Das Vorhaben

- Nahversorgungszentrum „Spiekemarkt“ bestehend aus einem im Bau befindlichen Rewe-Verbrauchermarkt, der noch in 2014 eröffnen wird; im selben Gebäude sind ergänzend ein Drogeriemarkt und ein Blumengeschäft geplant, in drei gegenüber liegenden Gebäuden zudem kleinteilige Nutzungen, darunter auch Einzelhändler.
- Hauptgebäude: Blumen (max. 125 m² VKF) und Drogen (590 m² VKF), ein Betreiber konnte bereits gewonnen werden.
- Drei gegenüber liegende Gebäude: nur im Erdgeschoss ist Einzelhandel vorgesehen, wobei nicht die gesamte Fläche als Verkaufsfläche genutzt wurde, da auch Nebenräumen, Gastronomie und ggf. Dienstleistungen Platz beanspruchen.
- Da die Vermietungsverhandlungen naturgemäß noch nicht abgeschlossen sind, steht das genaue Flächensprogramm noch nicht fest. Übersicht 2 zeigt auf, welche Sortimente überhaupt vorgesehen sind und wieviel Verkaufsfläche für dieses Sortiment jeweils maximal geplant ist. Nur ein Teil davon konnte in den gepfosten Gebäuden überhaupt realisiert werden, sodass es sich um sortimentsspezifische Oberkantenwerte handelt.

### Übersicht 2: Flächenprogramm (maximale VKF je Sortiment)

- *Nahrungs- und Genussmittel:*
  - 70 m² (z.B. Süßwaren)
  - Gesundheit, Pflege, Optik:
  - 590 m² Drogeriemarkt
  - 125 m² Apotheke (Verlagerung)
  - 275 m² weitere (z.B. Sanitätshaus, Optiker, Hörgeräte)
- *Bekleidung und Schuhe:*
  - 400/300 m² Bekleidung
  - 300/400 m² Schuhe
  - Blumen: 125 m²

### Gutachterliche Kommentierung

Wie bereits in früheren Gutachten von von GfK GeoMarketing zur Versorgungssituation in den Vier- und Marschhänden festgestellt, ist der Standort im lokalen Kontext für die Etablierung eines zeitgemäßen Nahversorgungsangebots geeignet, zentral damit der Unterversorgung der Bevölkerung in Kirchwerder und Altenberge und den erheblichen Kaufkraftabflüssen aus dem Einzugsgebiet begegnet werden kann. Rewe wird noch in 2014 eröffnen; den vollen Funktionsumfang eines Nahversorgungszentrums wird der Spiekemarkt aber erst durch die anstehenden Nutzungen in den noch zu errichtenden Gebäuden erhalten. Die vorgeschlagenen Sortimente stehen aus unserer Sicht eine sinnvolle und für Nahversorgungszentren typische Angebotsergänzung dar. Die Verräglichkeit des geplanten Angebots sowie die Einordnung in das Zentrenkonzept wird in den nachfolgenden Kapiteln behandelt.

## 2 Einordnung in das Zentrenkonzept

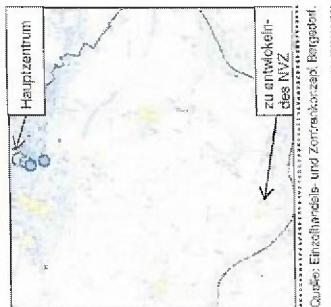
Das gültige Zentrenkonzept des Bezirks Bergedorf weist den Projektstandort am Süderquerweg als „zu entwickelndes Nahversorgungszentrum“ bzw. als „zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereich“ aus und definiert als Teil des hierarchisch abgestuften Systems der Zentren, auf die sich die Entwicklung von Einzelhandelsflächen konzentrieren soll. Die Stadt geht einen Schritt weiter und weist den Standort in der Zentrenkarte schon als Nahversorgungszentrum aus.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Kriterien des bezirklichen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Einstufung als Nahversorgungszentrum und prüft, ob diese am Spiekemarkt erfüllt sind.

### Übersicht 3: Kriterien eines Nahversorgungszentrums

Merkmal	Situation am Spiekemarkt
Vorhandensein eines großen Lebensmittelarbebers	Die Etablierung eines Verbrauchermarktes ist genehmigt und befindet sich derzeit im Bau. Rewe wird dort einen modernen Markt nach dem <i>Green Building</i> -Konzept betreiben.
Ergänzende epenodische Angebote in geringer Breite und Tiefe	Ergänzend sind in erster Linie andere Angebote aus dem für Nahversorgungszentren typischen periodischen Bedarfsbereich vorgesesehen (u.a. Drogerie, Apotheke, Blumenshop). Diese sollen durch einzelne Läden mit aperiodischen Sortimenten ergänzt werden (z.B. Optiker, Hörgeräte, Sanitätshaus, Bekleidung, Schuhje).
Ergänzende einzelfachflächenorientierte Dienstleistungen	Im Erdgeschoss der Gebäude für die zusätzlichen Einzelhandelsflächen ist grundsätzlich auch die Etablierung einzelfachflächenorientierter Dienstleistungen zur Anordnung möglich. Konkret geplant ist eine gastronomische Nutzung. Darüber hinaus sind in den oberen Geschossen auch Arztpraxen/Büros vorgesehen. Die Volksbank hat zur Etablierung einer Bankfiliale einen Teil des Areals erworben.
Städtebaulich integrierte Nähe zur umgebenden Wohnstruktur	Der Standort ist städtebaulich integriert und schließt direkt an bestehende Wohnbebauung an, die u.a. durch die Reiternhäuser am Süderstrakring steht – gemessen an anderen Standorten in Kirchwerder – etwas niedrige Verdichtung aufweist. Ferner sind auf dem Areal selbst bis zu 35 Wohneinheiten geplant.
Räumlich-funktionale Einheit	Die Planung des Spiekemarktes erfolgt aus einer Hand, sodass die Pannagräten Flächen Teil eines Gesamtprojekts sind und auf die obigen, z.T. bereits genehmigten Nutzungen sowohl baulich als auch funktional abgestimmt sind. Die Gebäude sind um einen zentralen Parkplatz organisiert und durch Fußwege miteinander verbunden.

### Zentrenkonzept des Bezirks:



Wie dagelegt, erfüllt der Spiekemarkt Kirchwerder mit den noch umzusetzenden Nutzungen die im bezirklichen Zentrenkonzept (s. dort Kapitel 6.2.2) angelegten Kriterien für die Einstufung als Nahversorgungszentrum, sodass diese auch formal erfolgen können. Die räumliche Abgrenzung sollte dabei an das frivischen Konzept angepasst werden. Mit Blick auf die zulässigen Verkaufsflächen in Nahversorgungszentren stellt das Zentrenkonzept einige Regeln auf. Demnach sind vorrangig nahversorgungstypische Sortimente anzusiedeln, zu denen, abgesehen von dem hier nicht zur Diskussion stehenden Rewe, die Drogerie, die Shops für Lebensmittel und Blumen und die Apotheke gehören (zusammen max. 910 m<sup>2</sup>). Diese Sortimente sind grundsätzlich zulässig, bedürfen aber wegen des Umfangs (> 800 m<sup>2</sup>) einer Einzelfallprüfung. Die übrigen beantragten Sortimente sind zentrenrelevant und daher im Regelfall auf 200 m<sup>2</sup> beschränkt, sodass im Folgenden zu diskutieren ist, ob eine Ausnahme vertretbar wäre.

### 3 Wettbewerbssituation

#### 3.1 Lokaler Wettbewerb

Aufgrund der geringen Einwohnerdichte, der durch den Elbverlauf erweiterte, isolierte, peripheren Lage und der Verkehrsverbindungen zwischen Vier- und Marschlande über ein geringes Einzelhandelsangebot, das sich vor allem auf die drei Nahversorgungszentren verteilt und durch vereinzelte Betriebe außerhalb der Zentren ergänzt wird

im Nahversorgungszentrum Fünfhausen (5,8 km nordwestlich)

funktioniert der gut angenommene Edeka aktiv Markt [REDACTED] als Magnet; betrieben wird durch einen Bäcker in der Vorkassenzone, einen gut sortierten Getränkemarkt sowie ein Blumengeschäft und eine Apotheke ergänzt, die ihren Sitz seitens Standort in Ocrumwerder aufgegeben hat und in die ehemalige Schlecker-Filiale eingezogen ist.

Das Nahversorgungszentrum Neuengamme (rd. 6,4 km nordöstlich) wird geprägt durch den sehr gut etablierten und zur Edeka-Gruppe gehörenden Vierländer Markt [REDACTED] der auf seiner großen Verkaufsfläche ein sehr umfassendes Angebot ansprechend präsentiert und durch Shops in der Vorkassenzone ergänzt wird. Neu ist der in 2013 eröffnete Aldi-Markt in direkter Nachbarschaft, jedoch knapp außerhalb des Zentrums. Eine weitere Ladenzeile mit 799 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ist in Planung, die einen Drogeriemarkt (rd. 600 m<sup>2</sup>) und einige kleine Shops Anstellungsmöglichkeiten bieten soll.

Im Nahversorgungszentrum Curslack (rd. 6,7 km nordöstlich) liegt nur etwa 350 m vom Neuengammer Zentrum entfernt und besteht aus einem Penny Lebensmittel-Discount, ergänzt durch einen Kiosk, ein Fernseher spezialisiertes Elektrogeschäft und das kleine Lebensmittel-, Tabak- und Zeitschriftenlädelchen A&O.

**Außerhalb der Zentren** gibt es innerhalb des Einzugsgebietes nur wenige Geschäfte. Zum einen sind dies Bäckerei, Tankstellenshops und sehr kleine Lebensmittelmarkte, die – auch aufgrund der großen Entfernung zu den Nahversorgungszentren – für eine ergänzende, wohnnahme Versorgung mit Nahrungs- und Genussmittel sorgen, wegen des begrenzten Angebots und zw. eingeschränkter Öffnungszeiten einen massiven Kaufkraftabfluss jedoch nicht verhindern können. Drogeriewaren kommen dort allenfalls in sehr geringem Umfang, als Randsonderart vor. Blumen und Pflanzen gibt es vielfach im Direktverkauf ab Gärtnerei, teilweise auch in dafür eingerichteten kleinen Verkaufsräumen. Projektrelevante apothekische Sortimente sind im Einzugsgebiet nicht anzutreffen und kommen in den Vier- und Marschlanden auch außerhalb des Einzugsgebietes nur sehr punktuell auf kleinen Flächen vor.



NVZ Fünfhausen



NVZ Neuengamme



NVZ Curslack

### 3.2 Übergeordneter Wettbewerb

Auch im periodischen Bedarfsbereich erfolgt nur ein Teil der Versorgung wahrnehmbar in den Nahversorgungszentren. Typischerweise wird ein Teil des Bedarfs auch in größerer Entfernung zum Wohnort gedeckt, so z.B. auf dem Arbeitsweg, an den Versorgungsstandorten höherer Hierarchiestufen und in SB-Warenhäusern, die häufig an Sonderstandorten bzw. in Gewerbegebieten liegen. Die projektrelevanten aperiodischen und zentrenrelevanten Sortimente gehören zum typischen Angebot höherrangiger Zentren.

Für die Bevölkerung im Einzugsgebiet des geplanten Nahversorgungszentrums sind die wichtigsten übergeordneten Einkaufsoptionen zum einen das **Hauptzentrum Bergedorf** (rd. 12 km nördlich). Im periodischen Bedarfsbereich sind insbesondere die zahlreichen Drogeriemärkte sowie auch die SB-Warenhäuser Marktkauf und – im Fachmarkt ergänzungsbereich – Kaufland projektrelevant. Im aperiodischen Bedarfsbereich verfügt das Hauptzentrum über ein umfassendes Angebot an Bekleidungs- und Schuhgeschäften unterschiedlicher Genres sowie diverse Optiker und andere Anbieter gesundheitsbezogener zentrenrelevanter Sortimente.

Darüber hinaus vertreiben sich die Einkaufsbeziehungen heute auf eine Vielzahl weiterer Standorte.

Im periodischen Bedarfsbereich sind mit Blick auf das Drogiergeschehen u.a. das über den Hamburger begrenzte erreichbare Gewerbegebiet im Westen Geesthachts (u.a. Familia) und die Ansätze im Zentrum von Geesthacht zu erwähnen.

Im aperiodischen Bedarfsbereich, insbesondere in den Wohnungsräumen und Schulen, dürfte auch viel Kaufkraft an die Hamburger Innenstadt und an die nächstgelegenen Shoppingcenter (u.a. Billstedt-Center) abfließen. Auch das Zentrum von Geesthacht weist ein relevantes Angebot auf.

Mit Blick auf **Einzelhandelsplanungen** ist – abgesehen von der bereits erwähnten Planung in Neuengamme (u.a. Drogiermarkt) – die Etablierung eines Nahversorgungszentrums mit 3.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche am Schleusengraben in Entwicklungsgesetzter Weitdistanz vorgesehen. Dieses wird den Versorgung des dort entstehenden Wohngebietes sowie angrenzender Bereiche von Nettelnburg dienen und dürfte keine Einzugsgebietüberschreidungen mit dem Spiekemarkt aufweisen.

### Gutsachterliche Kommentierung

Die nahe zueinander gelegenen Nahversorgungszentren Neuengamme und Curslack, wo ein weiterer Flächenspeicher u.a. mit einem Drogenmarkt vorgesehen ist, stehen in den Vier- und Marschländern den klaren Einzelhandelschwerpunkt dar und dürfen das Einzugsgebiet des Spielmarktes begrenzen.

Die lokale Wettbewerbs situation ist mit Blick auf die projektrelevanten Sortimente (dies sind insbesondere Bekleidung und Schuhe, Drogeriewaren und zentrenrelevante Sortimente aus dem Bereich Gesundheit/Pflege/Optik) sehr übersichtlich. Bekleidungs- und Schuhhandelsketten, Sanitätshäuser und Optiker sind innerhalb des Einzugsgebietes nicht vorhanden und Drogeriewaren kommen allenfalls in geringem Umfang als Randsortiment vor.

Die am Spiekemarkt zusätzlich geplanten Anbieter treffen also überwiegend erst außerhalb des Einzugsgebietes auf typgleiche Wettbewerber, die in erster Linie in den gut ausgestellten, höherrangigen Zentren und Shoppingcenter lokalisiert sind.



## 5 Mögliche Auswirkungen

Die am Spielemarkt geplanten Nutzungen beinhalten neben dem bereits genannten Rewe-Verbrauchermarkt, der nicht Gegenstand dieser Ausarbeitung ist, weitere Verkaufsfächen, die noch nicht genehmigt sind.

Im Bereich der **nahversorgungsrelevanten Sortimente** sind keine zusätzlichen großflächigen Anbieter vorgesehen. Größter Anbieter wäre der Drogeriemarkt mit 590 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche; zusammen mit den zusätzlich angedachten Shops beließe sich die zusätzliche Verkaufsfläche für Nahversorgungsanbieter dennoch auf über 800 m<sup>2</sup>, sodass eine genauere Betrachtung geboten ist.

Im Bereich der **zentrenrelevanten Sortimente** sollen Nahversorgungszentren im Regelfall nur bis zu 200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche bereithalten, um das Hauptzentrum zu schützen. Am Spielemarkt besteht seitens des Entwicklers der Wunsch, solche ergänzenden Sortimente in größerem Umfang zu etablieren, zumal eine entsprechende Mieternachfrage bestehen soll. Daher ist auch für diese Sortimente eine Prüfung erforderlich.

Das planungsrechtliche Instrumentarium zur Steuerung von Einzelhandelsvorhaben dient in erster Linie dem Erhalt bzw. der Schaffung ausgewogener Versorgungsstrukturen, was v.a. über den Schutz der zentralen Versorgungsberiche vor schädlichen Auswirkungen erreicht wird. Daher wird im Folgenden diskutiert, ob von den beantragten Flächen schädliche Auswirkungen auf andere relevante Zentren ausgerufen können.

### 5.1 Nahversorgungsrelevante Sortimente

Im Sortiment Drogerieartikel/Parfümerieartikel sollen ein Drogeremarkt und eine Apotheke etabliert werden.

Mit Blick auf die Apotheke ist es wichtig festzuhalten, dass es sich nicht um einen neuen Anbieter handelt, sondern um eine kleinräumige Verlagerung der Apotheke-Zollenspieler an den Projektstandort, was angesichts der den vorgesehenen Arztpräaxen und der dadurch zu erwartenden zusätzlichen Nachfrage sehr sinnvoll erscheint. Auch die im Zuge der Verlagerung angekündigte Vergrößerung erscheint vor diesem Hintergrund plausibel. Negative Auswirkungen auf die Nahversorgungszentren Fürthausen und Neuengamme, wo Apotheken bestehen oder geplant sind, sind daher nicht zu erwarten, zumal die dortigen Apotheken eher auf die Wohnbevölkerung im Nahumfeld und die Patienten der dort niedergelassenen Ärzte reffektieren dürften.

Gefahrner Flächenumfang erfordert  
Einzelfallbetrachtung

Gefahrne Flächenumfang  
von anderem Standort

Hinsichtlich des geplanten Drogeriemarktes ist zu konstatieren, dass seit der Schließung von Schlecker in Fürthhausen in den Vier- und Marschlanden kein Drogeremarkt mehr existiert. So hat sich die Versorgungssituation dramatisch verschlechtert und sind in diesem Segment erhebliche Kaufkraftabflüsse aus dem Einzugsgebiet anzunehmen, die in erster Linie den Drogeremarkten im Hauptzentrum oder noch weiter entfernt gelegenen Anbietern zugute kommen dürfen. Manche der im Einzugsgebiet vorhandenen Lebensmittelgeschäfte verfügen zwar über ein Angebot an Drogenwaren<sup>1</sup>, das aufgrund der geringen Breite und Tiefe und des geringen Umfangs nur ergänzendem Charakter hat und einen volwolligen Drogeremarkt nicht ersetzen kann.

Daher dürfte die Etablierung eines Drogeremarktes in Kirchwerder nicht in erster Linie die bestehenden Nahversorgungsstrukturen treffen. Vielmehr wird der Umsatz zum einen zulasten der diversen Drogeremarkte und SB-Warenhäuser im Hauptzentrum Bergedorf oder außerhalb des Bezirks rekuliert werden und zum anderen zu einem geringeren Drogenreiumsatz beim geplanten Rewe-Markt führen. Auch die Entwicklungsfähigkeit des außerhalb des Einzugsgebiets gelegenen Nahversorgungszentrums Neuerburg am Meer, wo ebenfalls ein Drogeremarkt geplant ist, wird nach unserer Einschätzung nicht signifikant tangiert, da die Nachfrage nach Drogenwaren in den Vier- und Marschlanden für den zufrieden stellenden Betrieb zweier Märkte ausreicht.

Im Sortiment **Nahrungs- und Genussmittel** wiünscht der Entwickler die Möglichkeit, ein kleines Fachgeschäft mit 70 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zu etablieren. Signifikant höhere Auswirkungen sind von so einer kleinen Fläche nicht zu erwarten.

Dies gilt auch für das geplante **Blumengeschäft**, das zudem auch lokalen Gartenbaubetrieben die Möglichkeit bieten könnte, sich zu präsentieren.

In der Zusammensetzung spricht unter Vertraglichkeitsaspekten daher nichts gegen die gewünschte Ergänzung der beantragten Verkaufsflächen für nahversorgungswichtige Sortimente. Vielmehr wird durch den Drogeremarkt eine Angebotslücke geschlossen und die Notwendigkeit, nahversorgungswichtige Sortimente wohnortnahm einzu kaufen, deutlich reduziert. Die Etablierung der geplanten Sortimente entspricht der zugeordneten Aufgabe des Nahversorgungszentrums und erscheint stadtpolitisch sinnvoll, um der bestehenden Nahversorgung entgegenzuwirken und auf räumlich ausgewogene Versorgungsstrukturen bzw. eine wohnortnahe Kaufkraftbindung hinzuwirken.

#### **Kein Drogeremarkt in den Vier- und Marschlanden mehr vorhanden, daher Unterversorgung**

**Kleine Läden für Blumen und Lebensmittel wegen geringer Größe unbedenklich**

**Geplante Nahversorgungssortimente verträglich, sorgen für bessere wohnortnahe Versorgung und verringern Kaufkraftabflüsse**

## 5.2 Zentrenrelevante Sortimente

Das Gros der zentrenrelevanten Sortimente, die angesiedelt werden sollen, betrifft die Branchen **Bekleidung und Schuhe**. Nach Auskunft des Auftraggebers sind für Bekleidung und Schuhe jeweils 360 bis 400 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche denkbar, in der Summe aber nicht mehr als 700 m<sup>2</sup>. Die genaue Struktur und die Anbieter stehen in diesem Plausionsstadium noch nicht fest. Nach Auskunft des Einwicklers ist tendenziell nicht mit mehreren kleinteiligen und höherwertigen Anbietern zu rechnen, sondern eher mit jeweils einem Anbieter aus dem unteren bis mittleren Preissegment.

Mit Blick auf die möglichen Auswirkungen im Einzugsgebiet ist festzustellen, dass dort keinerlei relevante Einzelhandelsgeschäfte mit Bekleidung oder Schuhwaren als Hauptsortiment vorhanden sind – weder innerhalb noch außerhalb von Zentren. Auch in den übrigen Vier- und Marschländern sind entsprechende Anbieter in den Nahversorgungszentren (Neuengamme und Querstreck) nicht anzutreffen.

Erwähnenswert sind hier lediglich ein Sportmodedegeschäft und ein Frisör mit Verkauf von Landhausmode am Neuengammer Haudeich, die sich – außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs gelegen – aber dem Wettbewerb stellen müssen. Aufgrund ihres speziellen Angebots, der Lage außerhalb des Einzugsgebiets und der vorhandenen Stammkundenschaft dürfen sie aber ohnehin von den Anbietern am Spiekemarkt wenig tangiert werden.

Ein mögliches Bekleidungs- und Schuhangebot am Spiekemarkt würde seine Umsätze also vielmehr zulasten der vielfältigen Einkaufsstätte außerhalb des Einzugsgebiets reichten, an die die Bekleidungs- und Schuhkaufkraft der Einwohner bisher ableitet. Die Umsatz-Uverteilung würden sich also auf eine Vielzahl an Anbietern u.a. im Hauzizentrum Bergedorf, in der Hamburger Innenstadt und in den Shoppingcentern sowie die Bekleidungs- und Schuhabteilungen der SB-Warenhäuser (Familia, Kaufland, Marktkauf) verteilen. Zum anderen dürften die Ablüsse an den Onlinehandel reduziert werden, denn das Fehlen eines lokalen stationären Bekleidungs- und Schuhangebotes bislang auch zugute kommen dürfte.

Negative ökonomische und städtebauliche Auswirkungen auf die Zentren in den Vier- und Marschländern können – mangels entsprechender Anbieter – in den Sortimenten Bekleidung und Schuhe gänzlich ausgeschlossen werden. Auch für das Hauzizentrum Bergedorf und die Hamburger Innenstadt kommen wir unter Berücksichtigung des dort jeweils vorhandenen deutlich umfangreicheren und leistungsfähigeren Angebots und der jeweiligen Einzugsgebiete im Vergleich zur geringen Reichweite und Leistungsfähigkeit der möglichen Anbieter am Spiekemarkt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung dieser Zentren in ihrer Versorgungsfunktion auszuschließen ist.

**Bekleidung und Schuh:** Keine potentiell betroffenen Anbieter in den relevanten Nahversorgungszentren oder im Einzugsgebiet vorhanden!

**Keine Beeinträchtigung der Zentren zu erwarten, statt dessen Reduzierung der Abflüsse aus dem Einzugsgebiet und an den Online-Händel**

Ebenfalls zu den zentrenrelevanten Sortimenten zählen Sanitätshäuser, Dörfler und Hörgeräte, die am Spielermarkt in einer Größe von durch bis zu 275 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche errfüllt werden sollen. Für diese Art Anbieter gilt ebenfalls, dass sie weder im Einzugsgebiet, noch in den zentralen Versorgungsbereichen Neuengamme oder Curslack vorkommen. Der einzige vorhandene Anbieter befindet sich außerhalb des Einzugsgebietes am Neuengammer Hauptsiedl. In einiger Entfernung zum Zentrum. Insofern wäre keinerlei Beeinträchtigung der relevanten Nahversorgungszentren zu erwarten und spricht unter Verträglichkeitsaspekten nichts gegen eine Ansiedlung.

Auch die Feinwirkung dieser Nutzungen auf andere, hoherrangige Zentren dürfte aufgrund des moderaten Flächenumfangs, der großen Entfernung und der Verteilung der Auswirkungen auf mehrere Angebotsstandorte begrenzt sein. In die Abwägung sollte zudem einfließen, dass die Einwohner des Einzugsgebiets bislang sehr große Entfermungen zurücklegen müssen, um sich diese gesundheitsrelevanten Sortimente zu beschaffen. Mit einem entsprechenden Angebot am Spielermarkt – das auch gut zu den geplanten Praxen passen würde – könnte diese Benachteiligung reduziert werden. Insbesondere es aus unserer Sicht eher zu begrüßen, wenn sich ansiedlungswillige Betreiber aus diesen Sortimentsbereichen finden würden, um das Angebot am Spielermarkt zu ergänzen.

### 5.3 Gesamtattraktivität des Vorhabens und mögliche Beeinträchtigung der Zentren

Das bezirkliche Zentrenkonzept wertet den Bau des geplanten Nahversorgungszentrums am Süderquerweg (damals mit einem Nahversorger, einem Drogenmarkt und einem Getränkemarkt konzipiert) als deutliche Verbesserung der Nahversorgungssituation für Kirchwerder. Zugleich müsse aber auch darauf geachtet werden, dass das Zentrum keine zu große Sogwirkung entfalten und bestehende Strukturen in Fünthausen und Curslack/Neuengamme nicht gefährde (s. Einzelhandels- und Zentrenkonzept, S. 103).

Wie in Kapitel 2 dargestellt, erfüllt das Vorhaben am Süderquerweg hinsichtlich der Lage, des baulichen Konzeptes und des Angebotspektrums alle Kriterien eines Nahversorgungszentrums. Das aperiodische Sortiment geht zwar über den ohne weitere Prüfung zulässigen Umfang von 200 m<sup>2</sup> hinaus, hat aber eindeutig eine geringe Breite und Tiefe mit deutlichen Angebotslücken, erfüllt lediglich eine ergänzende Funktion für die Angebote aus dem periodischen Bedarfsbereich und entspricht damit grundsätzlich dem Charakter eines Nahversorgungszentrums (vgl. Einzelhandels- und Zentrenkonzept, S. 55).

Zentrenrelevante Sortimente aus dem Bereich Sanitätswaren, Optik, Hörgeräte; Keine potenziell betroffenen Anbieter in den relevanten Nahversorgungszentren oder im Einzugsgebiet vorhanden

Keine lokalen Auswirkungen; Fernwirkungen begrenzt und im Interesse einer besseren Versorgung der Bevölkerung vertretbar

Nahversorgungszentrum Kirchwerder darf keine zu große Sogwirkung entfalten und die Zentren nicht schädigen

Charakter eines Nahversorgungszentrums gegeben

## weiterhin lokale Ausstrahlung des Gesamtvorhabens

Hinsichtlich der „Sogwirkung“ des Gesamtvorhabens einschließlich der beantragten ergänzenden Flächen verweisen wir auf das in Kapitel 4 abgesetzte Einzugsgebiet. Dieses stellt die Freiachse des erweiterten Spiekermarktes (Rewe + zusätzlich beantragte Sortiments-Te) dar. Nach unserer Einschätzung ist nicht zu erwarten, dass das Einzugsgebiet des Rewe-Marktes durch die zusätzlichen Anbieter raumlich deutlich erweitert wird. Denn das Angebot in Neuengamme und Curslack ist im Bereich der Nahversorger auch weiterhin deutlich umfangreicher (großer Verbrauchermarkt und zwei Discounter) und wird ebenfalls durch einen Drogenmarkt und weitere Shops ergänzt werden. So limitiert es die mögliche Ausstrahlung des Spiekermarktes. Somit ändert hieran nichts, da aus Neuengamme und Curslack für diese Sortimente eine Einkaufsorientierung in das ähnlich weit entfernt und deutlich besser aufgestellte Hauptzentrum Bergedorf zu erwarten ist. Auch mit einem ergänzenden zentrenrelevanten Angebot, hat der Spiekemarkt nur eine lokale Ausstrahlung, die der üblichen „Sogwirkung“ eines Nahversorgungszeitums entspricht. Durch die ergänzenden Sortimente ist vielmehr eine Erhöhung der Marktdurchdringung innerhalb des Einzugsgebiets zu erwarten, die durch eine wohnortnahe Kaufkraftbindung zu Stande kommt. Bislang müssen die Einwohner im Einzugsgebiets selbst für den zur Nahversorgung gehörenden Einkauf von Drogenwaren große Entfernung auf sich nehmen und dies auf dem Arbeitsweg oder im Zug eines Großankaufs erledigen. Durch ein entsprechendes Angebot am Spiekemarkt kann der Bedarf vergleichsweise wohnortnahm gedeckt und abfließenden Kaufkraft zurückgeholt werden. Diese wohnortnahe Versorgung ist speziell die Aufgabe eines Nahversorgungszentrums. Auch werden unötige Verkehrsbewegungen aus den Vier- und Marschlanden vermieden.

Zu den Auswirkungen des ergänzten Angebots am Spiekemarkt auf die Zentren ist vorstehend bereits – gegliedert nach Sortimenten – Stellung genommen worden. In der Zusammenfassung ist für das einzelne Zentrum Folgendes zu konstatieren.

## Fünfhausen

Das Nahversorgungszentrum Fünfhausen bleibt in seinem Kernangebot die erste Wahl für die Deckung des täglichen Bedarfs. Dies trifft auch für Apothekenwaren und Blättern zu, wie sie am Spiekemarkt in ohnehin nur sehr geringem Umtang gehandelt sind, sodass mit Blick auf diese Angebote nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Die übrigen, ergänzend geplanten Sortimente kommen in Fünfhausen nicht bzw. nur in sehr geringem Umfang als Randsortiment vor. Umsatz-Umlenkungen, die die vorhandenen Anbieter signifikant tangieren, sind daher nicht zu erwarten. Für die Kunden des

## Keine Gefährdung des Nahversorgungszentrums Fünhausen, mangels signifikant betroffener Anbieter

Nahversorgungszentrum Fünhausen wird der Spiekemarkt vielmehr interessant als alternativer Einkaufsort für solche Waren, die mangels eines entsprechenden Angebotes schon bisher nicht in Fünhausen selbst, sondern in größerer Entfernung gekauft werden mussten, so dass hier eher eine Fernwirkung auf die bisher frequentierten übergeordneten Standorte zu erwarten ist. Das Nahversorgungszentrum Fünhausen ist in seiner Nahversorgungsfunktion also nicht gefährdet.

### Neuengamme/Curslack

Das Nahversorgungszentrum Neuengamme bildet, zusammen mit dem neuen Alci und mit dem nahe gelegenen Nahversorgungszentrum Curslack, einen sehr gut etablierten, leistungsstarken und gut ausgestatteten Einzelhandelsgeschäftspunkt, dessen Attraktivität sich durch die geplanten Zusatzaangebote (u.a. Drogeriemarkt und Shops) noch weiter erhöhen wird. Dem Spiekemarkt wird es auch mit der geplanten Angeltreibergesetzgebung nicht gelingen, sein Einzugsgebiet nachweiswert auf Neuengamme/Curslack auszuweiten. Mit signifikanten ökonomischen und in der Folge städtebaulichen Auswirkungen ist – wie die vorstehenden Ausführungen gezeigt haben – in keiner der betrachteten Warengruppen zu rechnen. Dies gilt auch für die Serimente Drogenwaren sowie Bekleidung und Schuhe, die das Gros der zulässlichen Flächen ausmachen. Denn die Nachfrage nach Drogenwaren in den Vier- und Marschländern reicht nach unserer Einschätzung für den zufriedenstellenden Betrieb zweiter Märkte aus, sodass auch die Entwicklungsfähigkeit des NVZ Neuengamme nicht beeinträchtigt wird. Für den Bereich Bekleidung und Schuhware gilt, dass weitsichtigen bestehenden marginal bzw. beim Discouter als Aktionsware vorhanden. Schädliche Auswirkungen können also ausgeweitet werden. Insgesamt ist daher keine Gefährdung der Zentren Neuengamme und Curslack zu erwarten.

### Hauptzentrum Bergedorf

Wie vorstehend erläutert, würden die Nahversorgungszentren in den Vier- und Marschländern durch das erweiterte Angebot am Spiekemarkt kaum tangiert, da potentiell betroffene Anbieter dort gar nicht vorhanden sind. Stattdessen gibt es eine Fernwirkung auf andere Einkaufsorte, wo dieser Bedarf bisher gedeckt wird. Hierbei würden sich die Auswirkungen jedoch auf eine Vielzahl an Standorten verteilen, so z.B. das Hauptzentrum Bergedorf, den Fachmarktgängerbereich, die Hamburger Innenstadt und die Shoppingcenter sowie auch diverse auf dem Arbeitsweg der Einwohner liegende Anbieter. Von diesem Hintergrund sowie angesichts des moderaten Umfangs der geplanten Verkaufsstächen rechnen wir nicht mit einer Beeinträchtigung des Hauptzentrums Bergedorf.

## Keine Gefährdung der außerhalb des Einzugsgebietes gelegenen Nahversorgungszentren Curslack und Neuengamme

Keine Gefährdung der außerhalb des Einzugsgebietes gelegenen Nahversorgungszentren Curslack und Neuengamme

## 6 Fazit

Wie die vorstehenden Ausführungen gezeigt haben, ist **keine Beeinträchtigung** der Nahversorgungszentren durch die am Spiekemarkt zusätzlich beantragten Verkaufsfächen zu erwarten. Auch die Auswirkungen auf das recht weit entfernte Hauptzentrum Bergedorf werden sich voraussichtlich in einem verträglichen Rahmen bewegen und stellen keine signifikante Beeinträchtigung der Versorgungsfunktion dar.

Auf Basis dieser (lt. Zentrikkonzept erforderlichen) Einzelfallprüfung kommen wir daher zu dem Ergebnis, dass die beantragten **nahverSORGUNGSERELEVANTEN Sortimente** verträglich sind und zugelassen werden können.

Für Geschäfte mit **zentrenrelevanten Sortimenten** als Hauptsortiment sieht das Branchen- und Entwicklungskonzept im Regelfall eine Deckelung auf insgesamt 200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche vor. Dies geschieht explizit zum Schutz des Hauptzentrums. Dahinter steckt sicherlich auch die Überlegung, dass es für die Bewohner der dicht besiedelten und zentrumsnahen Stadtteile (Bergedorf, Alstermöhne, Lohbrügge) wegen der geringen Entfernung und guten Anbindung als zumutbar erachtet wird, zentrenrelevante Sortimente im Hauptzentrum einzukaufen, sodass die starke Beschränkung dieser Sortimente in den Stadtteilen als verhältnismäßig eingestuft wird.

Dagegen ist für die südlichen Vier- und Marschlände anzuführen, dass die größere Entfernung zum Hauptzentrum und die nach Hamburger Maßstäben schwache ÖPNV-Anbindung der dortigen Wohnbevölkerung einen deutlich höheren Aufwand abverlangt, um diese zentrenrelevanten Sortimente zu beschaffen, was für zeitlich oder körperlich eingeschränkte Bewohner ein Problem darstellen kann.

Da zudem eine Schädigung des Hauptzentrums durch die zentrenrelevanten Sortimente in dem geplanten Umfang unserer Einschätzung nach nicht zu erwarten ist, spricht nichts dagegen, im vorliegenden Einzelfall eine Ausnahme von der 200 m<sup>2</sup>-Begrenzung vorzunehmen und das Planungsrecht für die beantragten Sortimente zu schaffen.

Das auf diese Weise am Spiekemarkt entstehende **MahversorgerZentrum** wird den Kriterien gerecht, die im bezirklichen Zentrenkonzept für Nahversorgungszentren im Allgemeinen und für das zu entwickelnde Zentrum in Kirchwerder im Besonderen aufsteilt.

Bei der Abwägung sollten zudem die **positiven Effekte des Vorhabens** auf die Versorgungsstruktur nicht außer Acht bleiben, insbesondere die Tatsache, dass es zu einer ausgewogenen und wohnortnäheren Versorgung der Bevölkerung beiträgt, Angebotslücken schließt und so Kaufkraftabflüsse verhindert.





Dieser Bericht wurde für Sie erstellt von:

GfK GeoMarketing GmbH  
[www.gfk-geomarketing.com](http://www.gfk-geomarketing.com)

Standort Hamburg  
[REDACTED]

Dieser Bericht ist registriert unter der  
Projekt-Nr. [REDACTED]

---

**Urheberrechtshinweis:**  
Die im Rahmen der Untersuchung erstellten Gutachten, Berichte und sonstigen Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Weitergabe, Vervielfältigung und Verbreitung (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung des Verfassers. Die Ausführungen stehen bei zur volständigen Bezahlung des vereinbarten Honorars Eigentum der GfK GeoMarketing GmbH.